In der Senatssitzung am 12. November 2024 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

28.10.2024

Vorlage für die Sitzung des Senats am 12.11.2024

„Entwurf eines Bremischen Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen (BremGfBWBG)“

A. Problem

Um qualifizierte Aufgaben wahrnehmen zu können, gibt es für Beschäftigte von Gesundheitsfachberufen die Möglichkeit, bestimmte staatliche Weiterbildungen zu absolvieren. Die Regelung der Weiterbildung der Gesundheitsfachberufe liegt in der Verantwortung der Länder. Die letzte Anpassung des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen wurde 2019 in geringem Umfang vorgenommen (Anpassung der Begrifflichkeiten und der Stundenzahl der berufspädagogischen Qualifikation für Praxisanleitende an die Vorgaben des Pflegeberufegesetzes). Eine grundlegende Reform wurde nicht vorgenommen, die letzte größere Anpassung erfolgte 2007.

In den letzten Jahren wurde von Seiten der Weiterbildungsstätten und Einrichtungen diverse Änderungsbedarfe geäußert, denen durch die Neufassung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegekräfte Rechnung getragen werden soll. Entsprechende Anpassungen müssen hierfür auch im Gesetz vorgenommen werden, was mit dieser Neufassung erfolgt.

B. Lösung

Der anliegende Entwurf eines Bremischen Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen trägt dem vorstehend dargestellten Änderungsbedarf Rechnung. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf den anliegenden Entwurf nebst Begründung Bezug genommen.

C. Alternativen

Es wird keine Alternative empfohlen, da die vorgeschlagene Neufassung erforderlich ist.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen / Klimacheck

Der Entwurf eines Bremischen Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen hat für das Land Bremen keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Er betrifft alle Geschlechter in gleicher Weise.

Die Novellierung des Bremischen Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen hat, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz

E. Beteiligung / Abstimmung

Der 1. Entwurf eines Bremischen Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen ist mit der Senatskanzlei, dem Senator für Inneres und Sport, der Senatorin für Kinder und Bildung, dem Senator für Kultur, der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, dem Senator für Finanzen, der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Landesbehindertenbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen, dem Magistrat der Stadt Bremerhaven, der Handelskammer Bremen, der Handwerkskammer Bremen, der Arbeitnehmerkammer Bremen, der Hochschule Bremen, der Universität Bremen, dem Bundesverband Geriatrie e.V., dem Bremer Pflegerat, dem Deutschen Berufsverband für Pflegeberufe e.V., dem Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad) e.V., der Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e.V., dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., dem Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V., Bremer Hände, der LandesArbeitsGemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V., der Gesundheit Nord gGmbH, der Bremer Heimstiftung, dem Klinikum Bremerhaven Reinkenheide, dem Sozialwerk der Freien Christengemeinde der wisoak gGmbH, dem ibs Fachschule für Sozialpädagogik Bremen, der Stiftung Friedehorst, dem Krankenhaus St. Joseph-Stift Bremen, der FobiZe GmbH & Co. KG, der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft und dem Deutschen Gewerkschaftsbund des Landes Bremen abgestimmt worden. Soweit die einzelnen Träger:innen öffentlicher Belange inhaltlich zu dem Entwurf einer Bremischen Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte Stellung genommen haben, sind die Stellungnahmen dieser Vorlage als Anlage beigefügt. In einer Synopse wird auf die Stellungnahmen eingegangen und dargelegt, aus welchen Gründen den Einwänden gefolgt bzw. nicht gefolgt werden konnte und somit eine Berücksichtigung im Gesetzesentwurf erfolgt oder nicht erfolgt ist. Diese Synopse ist dieser Vorlage ebenfalls als Anlage beigefügt. Da sich die Stellungnahmen sowohl auf den Entwurf eines Bremischen Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen, als auch auf den Entwurf einer Bremischen Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte beziehen, ist eine einheitliche Synopse für beide Entwürfe erstellt worden. Nach erfolgter Befassung und Zustimmung der Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz wurde eine Anpassung im Entwurf vorgenommen. Konkret bezieht sich diese auf § 4 Abs. 10 der Bremischen Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte und wird in der Synopse unter dem

zweiten Punkt von Nr. 13 (LandesArbeitsGemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V.) aufgeführt. Es handelt sich um die Ermöglichung einer Sonderzulassung von Lehrkräften.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft. Daraufhin wurde die ursprünglich vorgesehene Übergangsregelung durch § 3 Abs. 8 der Bremischen Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte ersetzt, der vorsieht, dass die bisherigen und bis 31.12.2025 begonnenen Weiterbildungen noch bis zum 31.12.2029 nach den bisherigen Weiterbildungskonzepten weitergeführt werden können.

Die staatliche Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz hat dem 1. Entwurf im Umlaufverfahren am 20.08.2024 zugestimmt. Die staatliche Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz hat dem 2. Entwurf des Bremischen Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen in der Sitzung am 05.11.2024 zugestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Öffentlichkeitsarbeit oder einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 28.10.2024 den 2. Entwurf eines Bremischen Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung.

Anlagen:

1. 2. Entwurf eines Bremischen Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen
2. Begründung zum 2. Entwurf eines Bremischen Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen
3. Inhaltliche Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens
4. Synopse zu den Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens
5. Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)

Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 12.11.2024

2. Entwurf eines Bremischen Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen (BremGfBWBG)

1. Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den 2. Entwurf eines Bremischen Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen (BremGfBWBG) mit der Bitte um Beschlussfassung in der 1. und 2. Lesung noch in der November-Sitzung.

2. Die letzte Anpassung des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen und der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte wurde 2019 in geringem Umfang vorgenommen (Anpassung der Begrifflichkeiten und der Stundenzahl der berufspädagogischen Qualifikation für Praxisanleitende an die Vorgaben des Pflegeberufegesetzes). Eine grundlegende Reform wurde nicht vorgenommen, die letzte größere Anpassung erfolgte 2007. In den letzten Jahren wurde von Seiten der Weiterbildungsstätten und Einrichtungen diverse Änderungsbedarfe geäußert, denen durch die Neufassung der Verordnung Rechnung getragen werden soll. Entsprechende Anpassungen müssen hierfür auch im Gesetz vorgenommen werden, was mit dieser Vorlage erfolgt

3. Die staatliche Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz hat dem 2. Entwurf in der Sitzung am 05.11.2024 zugestimmt.

4. Durch das Gesetz werden keine Kosten entstehen

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) beschließt den 2. Entwurf eines Bremischen Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen (BremGfBWBG) in 1. und 2. Lesung noch in der November-Sitzung.

Bremisches Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen (BremGfBWBG)

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die folgenden Weiterbildungen:

1. die Fachweiterbildungen in den Gesundheitsfachberufen,

2. die berufspädagogische Zusatzqualifikation für Praxisanleitende.

(2) Das Weiterbildungsgesetz vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 127), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 391) geändert worden ist, findet auf die Weiterbildungen nach diesem Gesetz keine Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmung der Weiterbildung

(1) Eine Fachweiterbildung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Weiterbildung, die Berufsangehörige für ein bestimmtes Handlungsfeld über die Ausbildung hinaus qualifiziert und in den Kompetenzen spezialisiert und die zu einer staatlich anerkannten Weiterbildungsbezeichnung führt.

(2) Die Weiterbildung mit dem Ziel der Erlangung der berufspädagogischen Zusatzqualifikation für Praxisanleitende ist keine Fachweiterbildung im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Die Fachweiterbildung und die Weiterbildung zur Erlangung der berufspädagogischen Zusatzqualifikation für Praxisanleitende vermittelt die für die verantwortliche Tätigkeit in einem bestimmten Handlungsfeld erforderliche Handlungskompetenz. Die Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen Fach-, Selbst- und Sozialkompetenz. Methoden-, Lern- und kommunikative Kompetenzen sind integrale Bestandteile der Kompetenzdimensionen nach Satz 2.

§ 3

Fachweiterbildungsbezeichnung

Personen mit einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung eines gesetzlich geregelten Gesundheitsfachberufes können neben ihrer Berufsbezeichnung Weiterbildungsbezeichnungen nach der auf § 10 beruhenden Rechtsverordnung führen, die auf besondere Kenntnisse in einem speziellen Bereich oder in einer bestimmten

Funktion innerhalb des Berufes hinweisen. Voraussetzung für die Erlaubnis zur Führung einer Weiterbildungsbezeichnung ist der Nachweis einer nach diesem Gesetz erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildung an einer staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte für Gesundheitsfachberufe.

§ 4

Anerkennung von Weiterbildungsstätten

(1) Weiterbildungsstätten, die einzelne oder alle Module nach § 5 Absatz 2 sowie die Durchführung der staatlichen Abschlussprüfung einer Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes anbieten, bedürfen der Anerkennung durch die Senatorin oder den Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz. Weiterbildungsstätten, die mehrere Standorte in Bremen haben, können als Verbund anerkannt werden, wenn die jeweiligen Bedingungen zur Durchführung von einzelnen Modulen standortbezogen erfüllt sind.

(2) Die Anerkennung nach Absatz 1 wird auf Antrag erteilt, wenn die personellen, baulichen und sachlichen Voraussetzungen für die Sicherstellung des theoretischen Unterrichts und der Überwachung der berufspraktischen Anteile der Weiterbildung erfüllt sind. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass

1. die erforderlichen fachlich und pädagogisch qualifizierten Lehrkräfte zur Verfügung stehen,

2. dem Weiterbildungszweck entsprechende Räumlichkeiten und Einrichtungen vorhanden sind,

3. eine zweckmäßige Ausstattung und Organisation nachgewiesen wird und

4. die verantwortliche Leitung der Weiterbildung einer qualifizierten Person mit Lehrbefähigung in einem der betreffenden Gesundheitsfachberufe oder einem Kollegium von bis zu zwei geeigneten Personen übertragen ist, von denen eine die Lehrbefähigung in einem der Gesundheitsfachberufe besitzen muss, die in der Rechtsverordnung nach § 10 genannt sind.

(3) Die Eignung der Lehrkräfte nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und der Leitung nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 sind der Senatorin oder dem Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz nachzuweisen.

(4) Die Eignung der Lehrkräfte, die hauptamtlich in der Weiterbildung tätig sind, liegt vor, wenn diese über eine abgeschlossene pflegepädagogische oder vergleichbare Hochschulqualifikation oder gleichwertige Befähigung verfügen.

(5) Die Eignung der Leitung der Fachweiterbildungen liegt vor, wenn diese über die Befugnis zum Führen einer Berufsbezeichnung eines Pflegefachberufes und über eine abgeschlossene, insbesondere pflegepädagogische oder vergleichbare Hochschulqualifikation auf Master- oder vergleichbarem Niveau verfügt. Die Eignung nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn die Leitung bis zum 30. September 2024 als Verantwortliche durch die Senatorin oder den Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz anerkannt wurde.

(6) Die Eignung der Leitung der berufspädagogischen Zusatzqualifikation für Praxisanleitende liegt vor, wenn diese über die Befugnis zum Führen einer Berufsbezeichnung eines Pflegefachberufes und die pädagogische Eignung verfügt.

(7) Die fachliche und pädagogische Eignung der Lehrkräfte, die als Honorarlehrkräfte in der Weiterbildung tätig sind, wird durch die Leitung der jeweiligen Weiterbildung festgestellt und überprüft.

(8) Über einen Antrag auf Anerkennung als Weiterbildungsstätte nach Absatz 2 ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden; anderenfalls gilt die Anerkennung als erteilt.

(9) Das Verfahren auf Anerkennung als Weiterbildungsstätte kann über eine einheitliche Stelle nach den nach § 1 Absatz 1, § 3 Absatz 6 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes durchgeführt werden.

(10) Auf Antrag kann die Senatorin oder der Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz in Ausnahmefällen auch Personen, welche die Voraussetzungen nach Absatz 4 und 5 nicht erfüllen, befristet zulassen.

(11) Werden von einer anerkannten Weiterbildungsstätte die Anforderungen an eine Anerkennung nicht mehr erfüllt, kann die Senatorin oder der Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die Anerkennung zurücknehmen. Die Vorschriften nach § 1 Absatz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 5

Durchführung der Weiterbildung

(1) Teilnehmende der Weiterbildungen sollen grundsätzlich in einem der in der Rechtsverordnung nach § 10 genannten Gesundheitsfachberufe tätig sein. Begründete Ausnahmen können auf Antrag von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz genehmigt werden.

(2) Die Weiterbildung wird in modularer Form in der Regel berufsbegleitend durchgeführt. Die Module enthalten in ihrer Gesamtkonzeption theoretische und praktische Anteile. Alle Module können einzeln absolviert werden. Sie sind in sich abgeschlossen und bauen nicht aufeinander auf. Jedes Modul endet mit einer Prüfungsleistung. Hierüber wird der zu prüfenden Person ein Zeugnis erteilt. Die Prüfung in einem nicht erfolgreich abgeschlossenen Modul kann einmal wiederholt werden. Näheres regelt die Rechtsverordnung nach § 10.

(3) Der Erwerb der Erlaubnis zur Führung einer Weiterbildungsbezeichnung setzt das erfolgreiche Bestehen einer staatlichen Abschlussprüfung voraus. Dabei sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. alle Module einer Fachweiterbildung müssen in einem Zeitraum von insgesamt fünf Jahren mit jeweils mindestens ausreichenden Leistungen abgeschlossenen werden; die Module für die jeweilige Fachweiterbildung werden in der Rechtsverordnung nach § 10 festgelegt;

2. die in Absatz 4 geregelten Fehlzeiten dürfen nicht überschritten werden.

(4) Auf die Dauer der Weiterbildung nach Absatz 2 werden Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer nicht zu vertretenden Gründen bis zu 10 Prozent der Stunden des theoretischen Anteils sowie bis zu 10 Prozent des berufspraktischen Anteils nach Maßgabe der nach § 10 erlassenen Rechtsverordnung angerechnet. Die Senatorin oder der Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz kann auf Antrag auch über Satz 1 hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Weiterbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

§ 6

Prüfungsausschuss und Abschluss der Weiterbildung

(1) Zur Durchführung der Abschlussprüfung ist bei der für die staatliche Abschlussprüfung anerkannten Weiterbildungsstätte ein Prüfungsausschuss zu bilden, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einer von der Senatorin oder dem Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragten, geeigneten Person als Vorsitzende oder Vorsitzender,

2. der Leitung der anerkannten Weiterbildungsstätte, im Falle eines Leitungskollegiums, einem von diesem zu benennenden Mitglied dieses Gremiums und

3. mindestens zwei an der Weiterbildungsstätte tätigen Lehrkräften, im Falle einer modularisierten Weiterbildung für Pflegefachkräfte mindestens einer Lehrkraft aus dem Bereich der Grundmodule sowie einer Lehrkraft aus dem Bereich der Fachmodule nach der Rechtsverordnung nach § 10.

Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist eine Stellvertretung zu benennen.

(2) Es können in begründeten Fällen weitere Mitglieder benannt werden.

(3) Die Weiterbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Abschlussprüfung bestanden ist.

§ 7

Erlaubnis zum Führen einer Fachweiterbildungsbezeichnung

(1) Die Erlaubnis zum Führen einer Fachweiterbildungsbezeichnung nach § 3 wird auf Antrag Personen erteilt, die nachweisen, dass sie

1. eine Erlaubnis besitzen, die sie zum Führen der Berufsbezeichnung eines gesetzlich geregelten Gesundheitsfachberufes berechtigt,

2. eine Weiterbildung in der vorgeschriebenen Form abgeschlossen und

3. die vorgeschriebene Abschlussprüfung bestanden haben.

(2) Die Anerkennung nach Absatz 1 ist von der Senatorin oder dem Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zu widerrufen, wenn

1. die Erlaubnis zum Führen der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Berufsbezeichnung entzogen oder

2. die Weiterbildungsprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird.

§ 8

Anerkennung abgeschlossener Weiterbildungen

(1) Für die Anerkennung abgeschlossener ausländischer Weiterbildungen in den Gesundheitsfachberufen gilt das Bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz. Der Antrag auf Anerkennung ist an die zuständige Behörde zu richten. Für die Informationsbereitstellung und die elektronische Verfahrensabwicklung steht der zuständigen Behörde das Portal des Einheitlichen Ansprechpartners im Sinne des Bremischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner und über die europäische Verwaltungszusammenarbeit zur Verfügung.

(2) Für Personen, denen eine Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung nach § 3 erteilt worden ist, gelten die §§ 13a und 13b des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes entsprechend.

(3) Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen, denen eine Anerkennung erteilt worden ist, führen als Fachbezeichnung die Bezeichnung, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes der betreffenden Weiterbildung entspricht, und verwenden die entsprechende Abkürzung.

§ 9

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die anerkannten Weiterbildungsstätten obliegt der Senatorin oder dem Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere auf die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2. Auf Verlangen sind jährlich Nachweise im Sinne von § 4 Absatz 3 vorzulegen. Eine Begehung der anerkannten Weiterbildungsstätte durch Bedienstete der die Aufsicht nach Absatz 1 führenden Behörde unter Zutritt zu Weiterbildungsveranstaltungen ist jederzeit zu ermöglichen.

§ 10

Ermächtigung

Die Senatorin oder der Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Weiterbildungen in den einzelnen Weiterbildungsgebieten zu regeln, insbesondere

1. die Fachweiterbildungsbezeichnung,
2. Form, Dauer, Inhalt und Ziel der Weiterbildungen,
3. die Voraussetzungen für die Zulassung zu Weiterbildungsmodulen,
4. das Nähere zur Anrechnung von Weiterbildungszeiten,
5. Inhalt, Gliederung, Dauer und Ausgestaltung der Weiterbildungsmodule, Art und Umfang der theoretischen und berufspraktischen Anteile der Weiterbildung,
6. die Bildung von Prüfungsausschüssen, das Prüfungsverfahren, die Prüfungsmethode nach Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen und ihre Bewertung,
7. das Nähere zu den Mindestanforderungen an die Weiterbildungsstätte nach § 4 Absatz 2, insbesondere Mindestzahl, Qualifikation und Berufserfahrung der Lehrkräfte, Mindestzahl, Größe und Einrichtung der erforderlichen Räumlichkeiten, sowie die Organisation der Weiterbildungsstätten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Anerkennung nach § 7 eine Weiterbildungsbezeichnung nach § 3 führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2 000 Euro geahndet werden.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 ist die Ortspolizeibehörde.

§ 12

Übergangsvorschriften

(1) Eine vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] von der Senatorin oder dem Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz erteilte Erlaubnis zur Führung einer Fachweiterbildungsbezeichnung behält ihre Gültigkeit.

(2) Auf vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] begonnene und noch nicht abgeschlossene Weiterbildungen ist das Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 27. März 2007 (Brem.GBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. September 2018 (Brem.GBl. S. 403) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 27. März 2007 (Brem.GBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. September 2018 (Brem.GBl. S. 403) geändert worden ist, außer Kraft.

Bremen, den XX. November ZZZZ

Der Senat

Begründung zum Bremischen Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen (BremGfBWBG)

I. Allgemeine Begründung

Um qualifizierte Aufgaben wahrnehmen zu können, gibt es für Beschäftigte von Gesundheitsfachberufen die Möglichkeit, bestimmte staatliche Weiterbildungen zu absolvieren. Die Regelung der Weiterbildung der Gesundheitsfachberufe liegt in der Verantwortung der Länder. Die letzte Anpassung des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen und die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte wurde 2019 in geringem Umfang vorgenommen (Anpassung der Begrifflichkeiten und der Stundenzahl der berufspädagogischen Qualifikation für Praxisanleitende an die Vorgaben des Pflegeberufegesetzes). Eine grundlegende Reform wurde nicht vorgenommen, die letzte größere Anpassung erfolgte 2007.

In den letzten Jahren wurde von Seiten der Weiterbildungsstätten und Einrichtungen diverse Änderungsbedarfe geäußert, denen durch die Neufassung der Verordnung Rechnung getragen werden soll. Entsprechende Anpassungen müssen hierfür auch im Gesetz vorgenommen werden, was mit der Neufassung erfolgt.

II. Einzelbegründung

zu § 1

Die Regelung definiert den Anwendungsbereich des Gesetzes.

zu § 2

In den Absätzen 1 und 2 wird die Unterscheidung zwischen Fachweiterbildungen und der berufspädagogischen Zusatzqualifikation hinsichtlich Umfang und Zielsetzung festgelegt. Die in Absatz 1 benannten Handlungsfelder bestimmen sich nach den in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 12 der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte festgelegten Fachweiterbildungsbezeichnungen. Die berufspädagogische Zusatzqualifikation für Praxisanleitende ist keine Fachweiterbildung im Sinne des Absatzes 1, sondern durch § 4 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) geregelt. Während die Fachweiterbildungen einen theoretischen Unterricht von mindestens 720 Stunden umfasst, erfordert die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter mindestens 300 Stunden und eine jährliche Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden. Nach Abschluss der Weiterbildung als Praxisanleitende wird keine staatliche Urkunde ausgestellt.

Absatz 3 definiert den Kompetenzbegriff im Sinne des Gesetzes.

zu § 3

Diese Vorschrift bestimmt, dass Angehörige eines Gesundheitsfachberufes die Möglichkeit haben, nach diesem Gesetz eine Weiterbildungsbezeichnung zu führen, die in einer auf dem Gesetz basierenden Verordnung näher geregelt sind. Für die Führung einer Weiterbildungsbezeichnung werden die Voraussetzungen in Satz 2 festgelegt.

zu § 4

Absatz 1 legt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Weiterbildungsstätten fest. Auch hochschulische Weiterbildungsinstitute können anerkannt werden. Jeder Standort muss dabei die Voraussetzungen zur Erfüllung der Module für sich genommen erfüllen.

Absatz 2 konkretisiert die Voraussetzungen für die Anerkennung der Weiterbildungsstätte hinsichtlich verschiedener Aspekte. Notwendig sind die Vorhaltung der für die Durchführung der Unterrichtseinheiten erforderlichen Lehrkräfte und weiteres Personal sowie eine zweckmäßige Ausstattung und Organisation. Die Zweckmäßigkeit orientiert sich dabei an der Ausrichtung und den Bedarfen der jeweiligen Weiterbildung, wie sie sich aus der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegekräfte ergibt. Den jeweiligen Kompetenzschwerpunkten muss hinsichtlich der Ausstattung und Organisation Rechnung getragen werden. So sind beispielsweise für praxisbezogene Unterrichtseinheiten im Rahmen der Fachweiterbildung Intensiv- und Anästhesiepflege entsprechende Materialien und Gerätschaften vorzuhalten. Die verantwortliche Leitung der Weiterbildung fungiert als Leitung des jeweiligen Weiterbildungskurses und ist nicht zwingend identisch mit der Leitung der Weiterbildungsstätte. Es wird klargestellt, dass eine Teilung der Leitungsaufgabe auf zwei Personen zulässig ist. Neben den im Text genannten Qualifikationen soll die fachliche Leitung der Weiterbildung über einen Abschluss in einer mit dem Ziel der Weiterbildung möglichst identischen Fachgebiet und/oder einen entsprechenden Hochschulabschluss vorweisen.

Absatz 3 und 4 definieren die notwendige hochschulische Qualifikation der Lehrkräfte. Diese gilt nur für Personen, die hauptamtlich in der Weiterbildung tätig sind und ist nicht zwingend auf Honorardozentinnen und -dozenten anzuwenden. Im Übrigen entscheidet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz über die fachliche und pädagogische Eignung einer Lehrkraft.

In Absatz 5 wird die Qualifikation der Leitung der Weiterbildung analog den Vorgaben im Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) zu den Lehrkräften in der Pflegeausbildung formuliert. Bereits anerkannte Weiterbildungsleitungen gelten darüber hinaus als erkannt, ohne, dass es einer Überprüfung ihrer fachlichen Qualifikation bedarf. Als Leitung einer Weiterbildung gilt die fachliche und pädagogische Leitung des jeweiligen Lehrgangs. Diese ist nicht zwingend identisch mit der organisatorischen oder institutionellen Leitung des Betriebes. Ob eine hochschulische Qualifikation auf vergleichbarem Niveau vorliegt, entscheiden die zuständige Behörde.

Absatz 6 regelt, dass die Vorgaben aus Absatz 4 nur auf Fachweiterbildungen anzuwenden sind und nicht auf die Leitung der Lehrgänge zur Erlangung der berufspädagogischen Qualifikation als Praxisanleitende. Dadurch ist nicht zwingend eine Lehrbefähigung für die Leitung der Praxisanleitungsweiterbildung vorzuhalten, jedoch eine pädagogische Eignung, die im Einzelfall zu prüfen ist. Da die Leitung der Weiterbildung die fachliche und pädagogische Eignung der Lehrkräfte (Honorardozenten) zu überprüfen hat, ist in der Regel eine entsprechende Lehrbefähigung vorzuhalten.

Absatz 7 legt die Zuständigkeit der Weiterbildungsleitung hinsichtlich Überwachung der Eignung der nicht hauptamtlich in der Weiterbildung tätigen Lehrpersonen fest. Unter anderem aus dieser Aufgabe ergibt sich die Notwendigkeit der Qualifikation der Leitung nach Absatz 4.

Absatz 8 legt eine Frist zur Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung einer Weiterbildungsstätte fest und regelt eine Zustimmungsfiktion, sofern nicht innerhalb dieser Frist über den Antrag entschieden wurde.

Absatz 9 regelt die Möglichkeit der Anerkennung von Weiterbildungsstätten über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Absatz 10 ermöglicht die Zulassung von hauptamtlichen Lehrkräften und Leitungen von Fachweiterbildungen auf Antrag bei der zuständigen Behörde für einen befristeten Zeitraum. Dies soll u.a. bei Personalengpässen in der Weiterbildungsstätte eine Übergangsmöglichkeit schaffen, um den Fortgang von Fachweiterbildungsgängen möglichst nicht zu gefährden.

Absatz 11 regelt die Möglichkeit der Rücknahme der Anerkennung einer Weiterbildungsstätte, wenn die nach diesem Gesetz erforderlichen Voraussetzungen bzw. Anforderungen nicht mehr gegeben sind.

zu § 5

Absatz 1 legt fest, dass eine Tätigkeit in einem Gesundheitsfachberuf für die Teilnahme an einer Weiterbildung vorausgesetzt wird, Ausnahmen aber auf Antrag möglich sind. Ausnahmetatbestände können insbesondere temporär nicht gegebene Berufstätigkeit oder ein geplanter Wechsel (zurück) in den Gesundheitsfachberuf sein.

Absatz 2 legt die Modulkonstruktion der Weiterbildungen fest und bestimmt die Möglichkeiten der Absolvierung der einzelnen Module.

In Absatz 3 sind die formalen Voraussetzungen zur Führung einer Weiterbildungsbezeichnung festgelegt. Hierzu ist das Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung erforderlich, was in Absatz 3 näher geregelt wird.

Absatz 4 und Absatz 5 legen die maximale Anrechnungsmöglichkeit von Fehlzeiten und die Härtefallregelung fest. Die Maßgaben entsprechen der gängigen Regelung in den Berufsgesetzen der Gesundheitsfachberufe.

zu § 6

Absatz 1 regelt die Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

In Absatz 2 wird das Bestehen der Abschlussprüfung als Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung festgelegt.

zu § 7

Die Regelung legt die Voraussetzungen zum Erteilen und zum Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Fachweiterbildungsbezeichnung fest.

zu § 8

Es wird die Gültigkeit des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und die Möglichkeit des Führens der Fachweiterbildungsbezeichnung für im Ausland erworbene Weiterbildungsabschlüsse geregelt.

zu § 9

Die Vorschrift legt die für die Aufsicht zuständige Behörde und den Umfang der Aufsicht fest.

zu § 10

Die Regelung bildet die Ermächtigungsgrundlage für die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zur Regelung der genannten Inhalte durch Rechtsverordnung. Diese wird umgesetzt durch die (Neufassung) der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte.

zu § 11

Es werden Ordnungswidrigkeitstatbestände und deren Folgen definiert.

zu § 12

Die Vorschrift legt fest, dass Weiterbildungen in der bisher gültigen Fassung innerhalb einer Übergangsfrist fortgeführt werden dürfen und dass bereits vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnisse zur Führung einer Weiterbildungsbezeichnung weiterhin Gültigkeit behalten.

zu § 13

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes und legt gleichzeitig fest, dass das bisher geltende Gesetz über die Weiterbildung von Gesundheitsfachberufen außer Kraft tritt.

Synopse zu den eingereichten Stellungnahmen zum Entwurf eines Bremischen Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen (BremGfBBremGfBWBG) und zum Entwurf einer Bremischen Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte (BremPflBremPflWBVO)

Nr.	Name der Einrichtung/Institution	Stellungnahme	Änderung übernommen ja/nein	Begründung
1.	**Akademie für Pflegeberufe und Management Niedersachsen GmbH (apm)**	- Die berufspädagogische Zusatzqualifikation für Praxisanleitende ist keine Fachweiterbildung im Sinne dieses Gesetzes. ⇨ Diese Entscheidung führt dazu, dass zukünftig jede Weiterbildung für Praxisanleitungen, die den gesetzlichen Anforderungen von 300 Unterrichtseinheiten entspricht, in Bremen anerkannt wird. Gleichzeitig kann diese auch an Weiterbildungsinstituten durchgeführt werden, deren Leitung keine Lehrbefähigung in einem der Gesundheitsfachberufe besitzen muss	Nein	Dieser Teil der Stellungnahme fasst (korrekterweise) eine Konsequenz des Gesetzes zusammen, es wird von der apm GmbH keine Änderung vorgeschlagen.
		- Um die Sinnhaftigkeit des § 5 BremGfBWBG in Zweifel zu ziehen, wird auf die BremPflWBVO Bezug genommen. Hier wird problematisiert, weshalb eine leitende Lehrkraft bei der Fachweiterbildung für Pflegefachpersonen für Leitungsaufgaben in der Pflege unbedingt einen Masterabschluss in Pflegepädagogik haben muss. Die personal- und betriebswirtschaftlichen Anforderungen an eine Pflegedienstleitung werden mindestens ebenso hoch eingeschätzt wie die pflegerisch zu beherrschenden Anforderungen. Diese Verantwortung tragen überwiegend die vor Ort tätigen Führungskräfte – und das sind Team-, Schicht- und Stationsleitungen. Es drängt sich der Verdacht auf, dass sich die Pflegeschulen an Krankenhäusern und Unikliniken in Bremen auch weiterhin mit ihren Fachweiterbildungen dem Wettbewerb am Markt entziehen können	Ja	Ist aufgrund der Anmerkung in diversen Stellungnahmen in der BremPflWBVO angepasst worden.

		- Die Regelungen zur Durchführung hinsichtlich der einzelnen Module sind nachvollziehbar und transparent. Gleichwohl erscheint ein Zeitraum von vier Jahren in § 5 Abs. 3 Nr. 1 BremGfBWBG, in dem alle Module absolviert werden sollen, als viel zu lang. Dies führt zu einer Vielzahl von begonnenen Fachweiterbildungen mit teilweise ungewissem Ausgang. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass es eine staatliche Abschlussprüfung geben muss, in der dann auch theoretische Inhalte abgefragt werden, die zum Teil Monate oder Jahre zurückliegen.	Nein	Dieser Einwand wurde nicht berücksichtigt, sondern der Zeitraum wurde auf fünf Jahre verlängert, da die Teilnehmer:innen eine Weiterbildung neben dem Beruf absolvieren und diesen daher die Möglichkeit gegeben werden muss, auch bei unvorhergesehenen beruflichen oder privaten Vorkommnissen die Weiterbildung erfolgreich abschließen zu können.
		- Nur bei einer bundesweiten Anerkennung eines derartigen modularen Aufbaus der vollständige Nutzen für Pflegeunternehmen und Pflegepersonen eintreten kann.	-	Eine bundesweite Vereinheitlichung wird von Seiten der SGFV angestrebt.
		- Es ist nicht nachvollziehbar, warum die theoretischen Unterrichtseinheiten nicht in anderen Lernformen durchgeführt werden können. Es ist davon auszugehen, dass Pflegepersonen, die eine Fachweiterbildung anstreben, wissen, welcher Lerntyp sie sind und welches die geeignete Lernform für sie ist. So wäre es sicherlich nicht von Nachteil, die entsprechenden Module auch in Videopräsenz anzubieten. Dies würde auch den Einsatz zeitlicher und finanzieller Ressourcen seitens der Unternehmen und der Pflegepersonen minimieren.	Ja	In der Begründung wird deutlich, dass die Lerninhalte auch online vermittelt werden können, so dass andere Lernformen durchaus vorgesehen sind.
		- Analog dem Pflegeberufegesetz wird in § 5 BremPflWBVO festgelegt, dass 10% der berufspraktischen Weiterbildungszeit durch eine gezielte Anleitung sicherzustellen sind. Eine qualitativ hochwertigere Lösung wäre es sicherlich, die geforderten 10% mit der Begleitung durch Praxisanleitungen sicherzustellen	Nein	Schon jetzt stellt es eine große Herausforderung dar, die Praxisanleitung durch entsprechend berufspädagogisch qualifizierte Praxisanleitungen in der regulären Ausbildung sicherzustellen. Eine entsprechende Vorgabe für die Weiterzubildenden würde diese knappe Personalressource zusätzlich belasten. Da es sich bei den Weiterbildungsteilnehmenden um bereits examiniertes berufserfahrendes Personal handelt, wird es für vertretbar gehalten, die praktische Anleitung auch durch nicht explizit berufspädagogisch geschultes Personal durchführen zu lassen.

		- Zu § 10 der BremPflWBVO wird darauf hingewiesen, dass eine Prüfung in Form einer Hausarbeit als kritisch aufgrund der erhöhten Gefahr von Nutzung von KI betrachtet wird. Mündliche, praktische und schriftliche Prüfungen in Form von Aufsichtsarbeiten erschienen daher deutlich besser für eine Leistungskontrolle geeignet	Nein	Um der Gefahr der Nutzung von KI entgegenzuwirken, kann die Kombination mit einem mündlichen Prüfungsgespräch genutzt werden oder aber, es kann die Fertigung einer Aufsichtsarbeit festgelegt werden.
2.	**Arbeitnehmerkammer Bremen**	- Auf eine Vergleichbarkeit mit und Durchlässigkeit zu einschlägigen Hochschulstudiengängen sollte geachtet werden. Ebenso wichtig ist eine Vergleichbarkeit und ggf. Anrechenbarkeit einzelner Module der Fachweiterbildungen in anderen Bundesländern. Diese Hinweise sind bei der näheren Regulierung der Fachweiterbildungen gemäß § 10 BremGfBWBG zu berücksichtigen.	Nein	1. Anrechnung durch Hochschulen können im Landesrecht durch SGFV nicht geregelt werden. 2. Auf die Vergleichbarkeit mit anderen BL wird im Rahmen der Entwicklung und Genehmigung der Modulhandbücher geachtet.
		- die Ausführung in § 4 Abs. 5 BremGfBWBG die ausschließlich eine „pädagogische Eignung“ einfordern, seien unzureichend. Die Anforderungen müssten noch konkretisierend weiter ausgeführt werden.	Nein	Die Regelung ist bewusst so getroffen worden.
		- die grundsätzlichen Regelungen sollten bundesweiten Standards entsprechen und damit über das Land Bremen hinaus Anerkennung finden	Nein	Siehe oben
		- Als nicht zweckmäßig wird die in der BremPflWBVO implizierte Verantwortungsverlagerung der Abstimmung zentraler Inhalte der Modulhandbücher der Fachweiterbildungen an die (zum Teil miteinander in Konkurrenz stehenden) Weiterbildungsstätten bewertet (vgl. § 3 Abs. 4 BremPflWBVO). Diese Aufgabe müsse bei der zuständigen Behörde liegen.	Ja	Ist aufgrund der Anmerkung in diversen Stellungnahmen angepasst worden.
		- Die Verordnung sollte die Möglichkeit einräumen, dass auf Antrag erfolgreich absolvierte Module oder vergleichbare Qualifikationen, die in anderen Bundesländern erworben wurden, auf die Weiterbildungen angerechnet werden können.	Nein	Die Regelungen zu einer Anrechnung sind nicht auf Bremen begrenzt, so dass dieser Einwand bereits berücksichtigt wird.

3.	**Bremer Pflegerat**	Siehe Stellungnahme Klinikum Bremerhaven Reinkenheide gGmbH	Siehe Anmerkungen KBR	Siehe Anmerkungen KBR
4.	**Bundesverband Geriatrie e.V.**	- § 8 BremGfBWBG: es fehlt eine Regelung, wie mit Weiterbildungsabschlüssen in anderen Bundesländern umzugehen ist	Nein	Ist bereits durch § 9 BremPflWBVO geregelt.
		- § 10 Abs. 4 BremPflWBVO sollte wie folgt geändert werden: „Die Modulprüfung wird von der Weiterbildungsstätte ~~am Ende des Moduls~~ durchgeführt. Prüfer können Lehrkräfte, die Praxisanleitung und die Leitung der Weiterbildungsstätte sein.“ Aufgrund der Kursstruktur finden die Modulprüfungen ggf. nicht immer am Ende des Moduls statt.	Ja, mit Anpassungen	Die Begrifflichkeit „am Ende des Moduls“ wurde durch „im letzten Drittel“ geändert.
		- § 11 BremPflWBVO: soll in dem Sinne ergänzt werden, dass an der Prüfung der Fachweiterbildung Pflege Geriatrie in Bremen ein/e vom BV Geriatrie autorisierter Prüfer/in teilnehmen kann, der/die aktiv bewertet. Damit würde eine Grundlage gelegt, dass die Prüflinge mit dem erfolgreichen Absolvieren der Prüfung auch den Abschluss entsprechend der Regelungen des BV Geriatrie erwerben können.	Ja	§ 6 BremGfBWBG wurde wie folgt geändert „Es können in begründeten Fällen weitere Personen benannt werden“.
		- Im Rahmen der Strukturierung der Fachweiterbildung Geriatrie ist es zwingend erforderlich, dass alle 4 Fachmodule der ab 01.01.2025 ZERCUR® GERIATRIE - FWB Pflege absolviert werden müssen, bevor die Prüfung absolviert werden kann.	Nein	Dies ist nicht Gegenstand der Verordnung und wird im Rahmen der Entwicklung und Genehmigung des Modulhandbuchs berücksichtigt werden.
5.	**Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe Nordwest (DBfK)**	- es fehlt eine vertiefte Auseinandersetzung und Begründung zu den Arbeitsmarkt- und Weiterbildungsbedarfen im Anschluss an die generalistische Erstausbildung, die ggf. auch zu einem gänzlich neuen Ordnungsmuster von Weiterbildungen führen würde. Beispielhaft sei an dieser Stelle der Bedarf an einer allgemeinen pädiatrischen Fachweiterbildung erwähnt.	Ja	Die Forderung nach der pädiatrischen Weiterbildung wurde berücksichtigt und der Entwurf entsprechend geändert.
		- Aus Sicht des DBfK Nordwest sollte in einem weiteren Schritt eine systematische und wissenschaftlich begleitete Erhebung zu	Nein	Nimmt die SGFV zur Kenntnis und kann in den Entwürfen so nicht abgebildet werden.

		den Weiterqualifizierungsbedarfen im Sinne einer Berufsfeldanalyse erfolgen, um auch langfristig eine qualitativ hochwertige pflegerische Versorgung der Bevölkerung sicherstellen zu können.		
		- Die Praxisanleiter-Qualifizierung sollte mindestens auch den Charakter einer Fachweiterbildung haben, auch wenn das Bundesrecht dies bislang nicht vorsieht	Nein	Aktuell wird nur die Möglichkeit gesehen, die Mindestanforderungen entsprechend des PflBG zu erfüllen. Eine Ausweitung durch Weiterbildungsanbieter ist möglich.
		- § 4 Abs. 4 BremGfBWBG: es ist erforderlich, dass die fachliche Leitung einer Weiterbildung auch über eine Anerkennung zum Führen der jeweiligen Weiterbildungsbezeichnung verfügt.	Nein	Es ist § 4 Abs. 2 Nr. 4 BremGfBWBG gemeint. Eine Festlegung würde es notwendig machen, die Befähigung auch für Abschlüsse in verwandten Fachgebieten zu öffnen, ebenso wie für Hochschulabschlüsse. Gleichwohl ist in der Begründung der Hinweis aufgenommen worden, dass eine entsprechende Qualifikation vorliegen soll.
		- § 4 Abs. 5 BremGfBWBG: Unverständlich ist, weshalb die fachliche Leitung für eine Weiterqualifikation, die keine Fachweiterbildung ist, lediglich eine „pädagogische Eignung“ vorweisen muss. Nach dem vorliegenden Entwurf der Weiterbildungsordnung ist bislang lediglich die Zusatzqualifikation zur:zum Praxisanleiter:in keine Fachweiterbildung. Gerade hier sind umfassende pädagogische Kompetenzen erforderlich, sodass eine „pädagogische Eignung“, die auch außerhalb des tertiären Bildungssystems erworben werden kann, nicht ausreichend ist. Der DBfK Nordwest sieht es als notwendig an, dass die fachliche Leitung hier neben dem Führen der Berufsbezeichnung ebenfalls über „eine abgeschlossene, insbesondere pflegepädagogische Hochschulqualifikation auf Master- oder vergleichbarem Niveau“ (analog Abs. 4) verfügen muss.	Nein	Insbesondere in Weiterbildungsstätten, die nicht regelmäßig Weiterbildungen anbieten, ist eine Umsetzung der Forderung praktisch nicht umsetzbar. Diese verfügen in der Regel nicht über die hier geforderte Qualifikation.
		- § 4 Abs. 6 BremGfBWBG: Lehrpersonen in Weiterbildungen können haupt- und nebenamtlich tätig sein. Auch für die neben-	Nein	Entspricht dem üblichen Vorgehen im Aus- und Weiterbildungssektor.

		amtlich tätigen Lehrpersonen (Honorarlehrkräfte) ist ein Nachweis der fachlichen und pädagogischen Eignung gegenüber der SGFV angezeigt. Die Überprüfung dieser Eignung der Weiterbildungsstätte zu überlassen, ist aus Qualitätsgesichtspunkten nicht zu begrüßen.		
		- § 1 BremPflWBVO: der DBfK Nordwest bittet um eine rechtliche Prüfung der Zulässigkeit der Weiterbildungsbezeichnung „Pflegefachperson“. Darüber hinaus ist die Differenzierung zwischen 4. „Pflegefachperson für Psychiatrie“ oder „Altenpflegefachperson für Psychiatrie“, 6. „Pflegefachperson für Gerontologie und Gerontopsychiatrie“ sowie 11. „Pflegefachperson für Geriatrie“ nicht nachvollziehbar.	Nein	Die Begrifflichkeit „Pflegefachperson“ ist genderneutral und damit zulässig. Der Einwand zur Weiterbildungsbezeichnung zur „Pflegefachperson für Psychiatrie“ und „Altenpflegefachperson für Psychiatrie“ wurde berücksichtigt. Die weiteren Weiterbildungsbezeichnungen bleiben bestehen, da es sich um unterschiedliche Arbeitsfelder handelt.
		- § 3 Abs. 4 BremPflWBVO: es wird empfohlen, auch im Hinblick auf eine eventuelle Anrechenbarkeit von Fachweiterbildungen auf hochschulische Bildungsmaßnahmen oder die perspektivische Entwicklung hochschulischer Weiterbildungsangebote, die Beschreibung der Module nicht nur mit Stunden zu versehen, sondern zusätzlich um Leistungspunkte zu ergänzen	Nein	Es ist nicht umsetzbar, in den Modulhandbüchern ECTS aufzuführen, weshalb der Einwand nicht berücksichtig werden kann.
		- § 3 Abs. 4 BremPflWBVO: die geforderte Abstimmung zwischen den WB wird als praktisch nicht durchführbar eingeschätzt; vielmehr sollte der Rahmen durch den Gesetzgeber vorgegeben werden	Ja	Wurde berücksichtigt und Änderungen sind erfolgt.
		- § 3 Abs. 6 BremPflWBVO: es wird um Konkretisierung der Befristung der Modulhandbücher gebeten	Nein	Da es sich um ein neues Verfahren handelt, müssen sich geeignete Fristen erst noch etablieren. Die Fristen stehen im Ermessen der zuständigen Behörde.
		- § 4 Abs. 3 BremPflWBVO: die Selbstlernzeit von 25% erscheint willkürlich, da nicht begründet; zudem sollten Online-Schulungen und Präsenz-Schulungen gleichgestellt werden.	Nein	Es handelt sich um einen gängigen Anteil und es wurde unter den Weiterbildungsstätten so geeint festgelegt. Da es keinerlei Regelungen zum On-

				line- und Präsenzanteil gibt, sind diese gleichgestellt, sofern hier mit Online-Schulungen Unterricht im digitalen Klassenzimmer gemeint ist.
		- § 5 Abs. 1 BremPflWBVO: es wird nicht geregelt, wer die begleitenden Praxisgespräche führt. Die Qualifikation der Anleiter:innen sollte gemäß § 4 Abs.2, 3 PflAPrV inkl. der Weiterbildungsbezeichnung, die jeweils von den Weiterbildungsteilnehmenden angestrebt wird, konkretisiert werden	Ja	Eine Konkretisierung ist in der Vorschrift erfolgt.
		- § 6 Abs. 1 BremPflWBVO: Um die bundesrechtlich erforderlichen 300 Stunden der Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung sicherzustellen, muss in der Konsequenz die Stundenzahl für das Fachmodul mindestens 200 Stunden betragen. Insofern sind die Stundenangaben in Absatz 1 nicht nachvollziehbar	Nein	Unsere Berechnung und Formulierung im Entwurf ist zutreffend. Eine Änderung wird nicht erfolgen.
		- § 8 Abs. 2 Nr. 1 BremPflWBVO: die Berufsbezeichnung „Pflegefachmann“ wird doppelt aufgeführt anstelle der weiblichen Form	Ja	Redaktionelle Korrektur wurde vorgenommen.
		- § 8 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. Abs. 7 BremPflWBVO: Heilerziehungspflege zählt nicht zu den bundesrechtlich geregelten Heilberufen. Die Regelungskompetenz obliegt den Bundesländern, insofern gibt es keinen einheitlichen Rahmen für Inhalte und Umfang der Ausbildung. Insofern lehnt der DBfK Nordwest die Zulassung von Heilerziehungspfleger:innen zu den Fachmodulen nach Absatz 4 und damit zu den Fachweiterbildungen ab.	Ja	Wurde berücksichtigt; Änderungen sind erfolgt.
		- Aus Sicht des DBfK Nordwest sollte die im jeweiligen Praxisfeld erforderliche Handlungskompetenz auch im Rahmen der Abschlussprüfung nachgewiesen und bewertet werden können. Dies gilt insbesondere für die Fachweiterbildungen, die für ein professionelles Handeln in spezifischen Pflegesituationen qualifizieren sowie für die Zusatzqualifikation zur:zum Praxisanleiter:in	Nein	Wurde durch die SGFV zur Kenntnis genommen, eine Änderung wird allerdings nicht erfolgen, da die SGFV der Auffassung ist, dass dies nicht notwendig ist.

6.	**Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) und ver.di**	Siehe Stellungnahme ver.di	Siehe Anmerkungen bei ver.di	Siehe Anmerkungen bei ver.di
7.	**Gesundheit Nord gGmbH (Bildungsakademie)**	- § 4 Abs. 4, 5 BremGfBWBG: der Begriff „fachlich“ sollte gestrichen werden und eine Formulierung wie folgt vorgenommen werden: „Die Eignung der Leitung der Fachweiterbildung liegt vor, wenn diese…“. Lediglich von der Eignung der Leitung zu sprechen, erscheine klarer.	Ja und nein	Das Wort „fachlich“ wurde gestrichen, jedoch wurde der Gesetzestext nicht angepasst, sondern es wurde eine Ergänzung in der Begründung mit aufgenommen.
		- § 5 Abs. 1 BremGfBWBG: die Bezüge zu anderen Vorschriften erscheinen teilweise nicht zutreffend	Nein	Die Bezüge sind zutreffend und die Vorschrift ist inhaltlich verständlich.
		- § 1 Abs. 1 BremPflWBVO: die Vorschrift sollte um „Pflegefachperson für Pädiatrie“ ergänzt werden. Hierfür liegen bereits erste Entwürfe für Curricula vor.	Nein	Die Aufnahme dieser Fachweiterbildung ist auf Bund-Länder-Ebene derzeit in Abstimmung, bedarf allerdings noch einiger Zeit, so dass vorerst keine Aufnahme erfolgt.
		- § 1 Abs. 1 Nr. 4 BremPflWBVO: „Altenpflegefachperson für Psychiatrie“ ist zu streichen, denn „Pflegefachperson für Psychiatrie“ ist ausreichend	Ja	Entwurf wurde entsprechend angepasst.
		- § 1 Abs. 1 Nr. 10 BremPflWBVO: der Begriff „Notfallpflege“ ist zu ändern in „Akut- und Notfallpflege“	Nein	Der Begriff der Notfallpflege ist üblicher und wird daher nicht angepasst.
		- § 6 Abs. 2 BremPflWBVO: das Fachmodul „Praxisanleitung“ sollte ohne Erhöhung der Gesamtstundenzahl als Bestandteil der Weiterbildung angeboten werden	Nein	Die Relevanz der praktischen Ausbildung der pädagogischen Qualifikation sollte betont werden, daher ist dieser Einwand abzulehnen.
		- § 8 Abs. 2 BremPflWBVO: der Begriff Pflegefachfrau wird zwei Mal verwendet	Ja	Redaktionelle Änderung wurde übernommen.
		- § 16 Abs. 1, 2 BremPflWBVO: es wird eine Benotung mit einer Dezimalstelle empfohlen	Ja	Änderungen wurden übernommen und der Entwurf entsprechend angepasst.

		- Anlage 2: es sollte die Begrifflichkeit „zur Führung der Fachweiterbildungsbezeichnung“ verwendet werden sowie „Pflegefachperson für Leitungsaufgaben“; darüber hinaus erfolgt der Hinweis, dass nicht alle Weiterbildungseinrichtungen aufgeführt sind	Ja	Änderungen wurden übernommen und der Entwurf entsprechend angepasst.
		- Es wird angemerkt, dass das Gesetz für alle Gesundheitsfachberufe gilt, die Verordnung jedoch nur auf Pflegekräfte beschränkt ist, so dass die Frage des Zugangs anderer Gesundheitsfachberufe gestellt wird	-	Dieser Hinweis ist der SGFV bewusst. Es besteht eine Verordnungsermächtigung zum Erlass weiterer Verordnungen für andere Gesundheitsfachberufe. Bisher wurde lediglich für die Pflegefachkräfte davon Gebrauch gemacht.
8.	**Gesundheit Nord gGmbH (GF)**	- § 4 Abs. 3, 4 BremGfBWBG: die geforderten Eignungsvoraussetzungen führt zu einer Erhöhung der Personalkosten	Ja	Aufgrund weiterer Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden die Eignungsvoraussetzungen noch einmal neu bewertet und entsprechend angepasst.
		- Die GeNo stellt die Frage auf, ob es für die Prüfungsvorgaben zur Praxisanleitung aller nichtpflegerischer Gesundheitsfachberufe noch ergänzende Regelungen geben wird, da die BremPflWBVO nur für Pflegefachkräfte gilt	Nein	Derzeit ist keine weitergehende Regelung in der von der GeNo geforderten Form angedacht.
		- Es wird angeregt, die Verordnung in Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachpersonen umzubenennen	Nein	Dieser Einwand wurde zur Kenntnis genommen, jedoch bleibt die Bezeichnung bestehen.
		- In § 1 Abs. 1 BremPflWBVO wird die Ergänzung einer „Pflegefachperson für somatische Erwachsenenpflege“ angeregt, da dies der Personalentwicklung und Personalbindung zuträglich wäre	Nein	Diese Anregung wird von der SGFV zur Kenntnis genommen, in dem aktuellen Entwurf wird diese jedoch nicht berücksichtigt. Es liegen keine fachlichen Erkenntnisse darüber vor, dass die Tätigkeit in der Regelversorgung im Krankenhaus eine Qualifikation auf Fachweiterbildungsniveau notwendig macht. Dieses Tätigkeitsfeld scheint aktuell durch die Qualifikation auf Ausbildungsniveau (Fachkraft) ausreichend abgedeckt.
9.	**Hochschule Bremen und Universität Bremen**	- Einrichtung einer hochschulischen Qualifizierung zur Praxisanleitung fehlt	Nein	Kann nicht geregelt werden.

		- § 4 Abs. 3 BremPflWBVO: Bachelorabschluss für Lehrkräfte ist als Qualifikation ausreichend; § 2 BremPflWBVO fordert allerdings Qualifikationen von Lehrkräften, die aus Sicht der Universität Bremen einen Masterabschluss erforderten	Ja	Aufgrund weiterer Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden die Eignungsvoraussetzungen noch einmal neu bewertet und entsprechend angepasst. Die Qualifikation auf Masterniveau ist in der Praxis schwer zu erfüllen.
10.	**Institut für Berufs- und Sozialpädagogik (ibs)**	- § 4 Abs. 3 BremGfBWBG: Auf welchem Niveau soll die pflegepädagogische Hochschulqualifikation für hauptamtliche Lehrkräfte vorliegen? Aus Begründung: Gilt die Pflicht zu Anerkennung einer Lehrkraft durch die Senatorin für Gesundheit ausschließlich für hauptamtliche Lehrkräfte (also nicht für Honorarkräfte)? (würde sich implizit aus § 6 so ergeben)	Ja	Aufgrund weiterer Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden die Eignungsvoraussetzungen noch einmal neu bewertet und entsprechend angepasst. Die Qualifikation auf Masterniveau ist in der Praxis schwer zu erfüllen.
		- § 4 Abs. 4 BremGfBWBG: Gilt für bereits gemeldete Weiterbildungsleitungen ein Bestandsschutz, oder müssen diese ebenfalls bis 30.09.2024 (erneut) anerkannt werden?	-	Eine bereits gemeldete Weiterbildungsleitung gilt mit In-Kraft-Treten des BremGfBWBG und der BremPflWBVO als anerkannt.
		- § 3 Abs. 2 BremPflWBVO: Ist ein Zeitpunkt geplant, bis wann die Umstellung auf die Modulhandbücher erfolgt sein muss? Wie ist bei Verzögerungen bei der Erstellung oder Genehmigung zu verfahren?	-	Mit In-Kraft-Treten des BremGfBWBG und der BremPflWBVO sind für danach beginnende Weiterbildungen die neuen Regelungen anzuwenden. Dies ergibt sich aus § 12 Abs. 2 BremGfBWBG. Von Verzögerungen bei der Erstellung der Modulhandbücher wird derzeit nicht ausgegangen; die Genehmigung durch die SGFV erfolgt ohne erhebliche zeitliche Verzögerungen.
		- § 3 Abs. 4 Nr. 2 BremPflWBVO: Abstimmung der Inhalte zwischen den WB-Stätten. Inwieweit ist dies verpflichtend und wie groß muss/soll die Übereinstimmung zwischen den WB-Stätten sein? Aktuell gibt es zwischen den verschiedenen WB-Stätten durchaus unterschiedliche Schwerpunktsetzungen und -ausprägungen in denselben Modulen einer Fachweiterbildung.	Ja	Ist aufgrund der Anmerkung in diversen Stellungnahmen angepasst worden.
		- § 3 Abs. 5 BremPflWBVO: darf es für eine Fachweiterbildung (z.B. Leitungsaufgaben) nur ein einzelnes Modulhandbuch geben, das dann in allen WB-Stätten umzusetzen ist? Wie ist zu	-	Ja, es ist vorgesehen, dass es nur ein Modulhandbuch geben darf. Die Regelungen dazu er-

		verfahren, falls zwischen den WB-Stätten keine Einigung herzustellen ist?		geben sich aus § 3 BremPflWBVO. Die Abstimmung zwischen den einzelnen Weiterbildungsstätten wurde aus der Verordnung gestrichen, so dass die SGFV die Inhalte der Modulhandbücher für alle Weiterbildungsstätten auf Antrag verbindlich festlegt.
		- § 3 Abs. 6 BremPflWBVO: Falls es nur ein Modulhandbuch geben darf: Durch wen ist die Verlängerung zu beantragen und ist dies dann überhaupt nötig? Falls es doch verschiedene Handbücher in den WB-Stätten geben kann, erübrigt sich diese Frage. Wie lang wird die Befristung gültig sein bei etablierten Fachweiterbildungen?	-	Grundsätzlich gibt es keine fest vorgeschriebenen Fristen für die Gültigkeit der Modulhandbücher. Diese wird im Einzelfall von der SGFV festgelegt. In der Begründung wird zu diesem Punkt näheres ausgeführt. Eine Verlängerung kann rechtzeitig für Fristablauf durch die Weiterbildungsstätten bei der SGFV beantragt werden.
		- § 5 Abs. 1 BremPflWBVO: Durch wen wird die Anleitung in der Praxis durchgeführt (WB-Stätte oder Praxiseinrichtung)? Falls durch Praxiseinrichtung: Gibt es Vorgaben, wer diese Anleitung durchführen kann? Bei der Fachweiterbildung Leitungsaufgaben wird ein Rollenkonflikt gesehen, insbesondere wenn die Anleitung durch die Praxisanleitung des Betriebes stattfinden soll. Zusätzlich kommt bei einigen Praxiseinrichtungen hinzu, dass die TN in der Fachweiterbildung Leitungsaufgaben bereits häufig als Leitung arbeiten und teilweise keine weitere gleichgestellte Person im Unternehmen vorhanden ist. Falls Anleitung durch Praxiseinrichtung: Gibt es Ansätze die anfallenden Anleitungsstunden in irgendeiner Form für die Einrichtungen zu vergüten/zu fördern, wie dies z.B. über den Pflegeausbildungsfonds in der dreijährigen Ausbildung der Fall ist? Vor dem Hintergrund steigender Kosten und Fachkräftemangel dürfte dies eine häufig aufkommende Frage seitens der Träger sein. Für Träger kann der aus der Fachweiterbildung resultierende zusätzliche Anleitungsaufwand unattraktiv sein und eine Abwanderung von Weiterbildungsteilnehmern nach Niedersachsen oder zu Online-Angeboten die Folge sein.		Die Vorgaben zur praktischen Anleitung sind keine Neuerung in dieser Gesetzesüberarbeitung, sondern sind in der aktuell gültigen Fassung bereits enthalten. Es ist allerdings bekannt, dass im Rahmen der Weiterbildung zur Leitungskraft eine klassische Anleitung nicht das probate Mittel für den berufspraktischen Teil darstellt. Im Benehmen mit den Weiterbildungsstätten wird vor der Senatsbefassung hier noch eine abweichende Regelung entwickelt. Diese kann beispielsweise die kollegiale Beratung durch erfahrende, weitergebildete Leitungspersonen oder konkrete Lernaufgaben der Weiterbildungsstätte einschließlich einer geeigneten Form der Dokumentation vorsehen. Abweichend Regelungen sind insbesondere deshalb notwendig, da es sich bei der Leitungsweiterbildung um eine Funktionsweiterbildung handelt und der Verbleib in der ggf. bereits wahrgenommenen Funktion als Leitungskraft beim Arbeitgeber im Verlauf der Weiterbildung sinnvoll und etabliert ist, womit sich auch keine Frage der Finanzierung stellt.

		In welcher Form ist die Ableistung berufspraktischer Anteile nachzuweisen? Tatsächliche Anwesenheitsstunden im Praxisbetrieb in Form eines Arbeitszeitnachweises oder schriftlicher Bestätigung durch die Einrichtung? Gibt es ggf. Alternativen? Aus datenschutzrechtlicher Sicht scheint dann ebenfalls ein Kooperationsvertrag zwischen WB-Stätte und Praxiseinrichtung nötig zu werden. Dies könnte Träger evtl. abschrecken, besonders, wenn diese nicht häufig weiterbilden (auch wenn das Vorgehen grundsätzlich aus der Pflegeausbildung bekannt ist).		Es wird davon ausgegangen, dass die Teilnehmenden die Dokumentation für Ihren Lernverlaufsbericht vornehmen und diesen zur weiteren Bearbeitung und Reflexion in die theoretischen Anteile in der Weiterbildungsstätte einfließen lassen.
		- § 5 Abs. 3 BremPflWBVO: Ist eine Praxisbegleitung durch die WB-Stätte nur bei „Fremdeinsätzen“ außerhalb der originären praktischen Berufsfelder nötig?		Nein, diese Einschränkung ist nicht vorgesehen.
		- § 7 Abs. 1 BremPflWBVO: Müssen die Einrichtungen im Modulhandbuch bereits namentlich benannt sein oder ist es ausreichend mögliche Einrichtungsarten, Versorgungsformen oder Funktionsbereiche allgemein zu benennen ohne eine konkrete Einrichtung zu nennen? Die Einrichtungen müssen durch die Senatorin für Gesundheit als geeignet beurteilt werden: Wie soll dies in der Praxis dann ablaufen?		Eine namentliche Nennung der Einrichtungen ist nicht vorgesehen. Die Eignung der Einrichtung als Praxisort erfolgt auf Antrag im Referat 20 bei SGFV. Dies ist ein übliches Verfahren auch in anderen Bildungsgängen.
		- § 7 Abs. 3 BremPflWBVO: Mindestanforderungen gemäß § 9 Abs. 2 Pflegeberufegesetz („Das Verhältnis nach Absatz 1 Nummer 2 soll für die hauptberuflichen Lehrkräfte mindestens einer Vollzeitstelle auf 20 Ausbildungsplätze entsprechen. Eine geringere Anzahl von hauptberuflichen Lehrkräften ist nur vorübergehend zulässig.“): wird als sehr schwer umsetzbar gesehen, sofern auf die Teilnehmende-Lehrkräfte-Relation tatsächlich nur festangestellte Lehrkräfte angerechnet werden. Im Sinne der Weiterbildungsstätten sollte dieser Teil entweder gestrichen werden oder zumindest die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch Honorardozenten berücksichtigt werden.		Die Vorgaben zur Anerkennung von Weiterbildungsstätten wurde aus der BremPflWBVO in § 4 BremGfBWBG übernommen und in dem Zug die vorgeschlagene Streichung vorgenommen.
		- § 10 Abs. 3 BremPflWBVO: Können mehrere Teilprüfungen innerhalb eines Moduls zu einem Portfolio kombiniert werden? Hintergrund ist u.a. die Möglichkeit für TN Hausarbeiten durch	Ja mit Einschränkungen	Der Einwand, eine Kombination aus unterschiedlichen Prüfungsformen festzulegen, wurde berücksichtigt. Um der Gefahr der Nutzung von KI

		KI generieren zu lassen, was sich gegenüber einem Plagiat schlecht nachweisen lässt. Denkbar wäre z.B. als Prüfungsform eine Hausarbeit mit anschließendem Prüfungsgespräch um das Fachwissen des Prüflings nachzuprüfen.		entgegenzuwirken, kann die Kombination mit einem mündlichen Prüfungsgespräch genutzt werden oder aber, es kann die Fertigung einer Aufsichtsarbeit festgelegt werden.
11.	**Klinikum Bremerhaven Reinkenheide gGmbH**	- § 2 Abs. 3 BremGfBWBG: die Auflistung sei irritierend und nicht korrekt	Nein	Stellungnahme ist inhaltlich nicht nachvollziehbar. Angemerkte Vorschläge werden bereits hinreichend berücksichtigt.
		- BremGfBWBG: Der Begriff Funktionsweiterbildung in der Gesetzesbegründung sei irritierend und müsse an die Begrifflichkeiten im Gesetz und der BremPflWBVO angepasst werden	Ja	Anmerkung zu Funktionsweiterbildung in Begründung wurde übernommen.
		- BremGfBWBG: Qualifikation auf Masterniveau für die Leitung der Fachweiterbildungen an Weiterbildungsstätten sei nicht sinnvoll; Die Begrifflichkeit „auf vergleichbarem Niveau“ sei zu unbestimmt. Es sollte eine Qualifikation auf Bachelor-Niveau gefordert werden, auch um dem Fachkräftemangel zu begegnen	Ja	Aufgrund weiterer Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden die Eignungsvoraussetzungen noch einmal neu bewertet und entsprechend angepasst. Die Qualifikation auf Masterniveau ist in der Praxis schwer zu erfüllen.
		- BremGfBWBG: Es sollte eine Regelung zu hochschulischen Weiterbildungsangeboten aufgenommen werden (z.B. Advanced Practice Nursing (APN)), aber auch Qualifikationen mit Zertifikatsabschlüssen; im hochschulischen Kontext sei eine Qualifikation der Leitung der Weiterbildung auf Masterniveau sinnvoll	Nein	Derzeit sind keine weiteren hochschulischen Weiterbildungsangebote geplant, da diese auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt werden und Bremen sich daran orientiert.
		- § 7 Abs. 3 BremPflWBVO: stünde im Widerspruch zu § 4 Abs. 4 BremGfBWBG; eine Ausrichtung der Lehrenden nach der Anzahl der TN sei nicht umsetzbar	Nein	Es wurde ein Satz in der Begründung zu § 4 Abs. 4 BremPflWBVO zur Klarstellung ergänzt.
		- § 3 Abs. 6 BremPflWBVO: die Dauer der Befristung der Modulhandbücher müsse konkret benannt werden	Nein	Es steht im Ermessen der Behörde, wann Modulhandbücher überprüft werden; die Befristung wird konkretisiert bei Genehmigungserteilung.
		- § 3 Abs. 2 BremPflWBVO: der letzte Satz müsse wie folgt geändert werden: „Die Orientierung an evidenzbasierter Pflege und	Ja	Dieser Einwand wurde berücksichtigt und die Vorschrift entsprechend angepasst.

		medizinischen Leitlinien muss aus den Modulhandbüchern ersichtlich sein“		
		- § 3 Abs. 4 BremPflWBVO: die geforderte Abstimmung zwischen den Weiterbildungsstätten hinsichtlich der Modulhandbücher sei praktisch nicht umsetzbar aufgrund der Konkurrenzsituation	Ja	Entsprechende Regelung wird gestrichen. Zudem wird in Absatz 5 deutlich, dass es für jede Fachweiterbildung lediglich ein Modulhandbuch gibt.
12.	**Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e.V. (HBKG)**	- im Gesetz und in der Kommentierung werden unterschiedliche Begriffe (Weiterbildung, Fachweiterbildung, Funktionsweiterbildung) verwendet. Hier empfiehlt sich eine einheitliche Formulierung.	Ja	Wurde angepasst. Der Begriff „Funktionsweiterbildung“ wurde gestrichen.
		- Verweis auf möglich zu nutzende Medizinische Leitlinien	-	Die SGFV hat diesen Hinweis zur Kenntnis genommen.
		- Zeitliche Vorgabe in § 8 Abs. 4 BremPflWBVO ist zu lang und sollte auf sechs Monate festgelegt werden.	Nein	Für die Durchführung der Grundmodule sind bereits 6 Monate erforderlich und im Anschluss daran werden erst die Fachmodule absolviert, für die ein Jahr erforderlich ist.
		- § 3 Abs. 4 Nr. 2: Abstimmung zwischen den verschiedenen Bildungsstätten ist schwierig, insbesondere wegen der Konkurrenzsituation; darüber hinaus fehlt der Rahmen der Abstimmung	Ja	Einwand wurde berücksichtigt und Nr. 2 wurde entsprechend gestrichen.
		- § 7 Abs. 3 BremPflWBVO wird für kritisch gehalten, da als Voraussetzung für Lehrende ein Masterniveau gefordert werde	Ja	Einwand wurde berücksichtigt und eine Anpassung ist vorgenommen worden.
		- § 7 Abs. 3 BremPflWBVO: Teilnehmerzahl wird ebenfalls kritisch gesehen, da kleinere Weiterbildungsträger benachteiligt werden	Ja	Einwand wurde berücksichtigt und der Absatz wurde im Entwurf gestrichen.
		- Es wird auf ungleiche Aussagen im Gesetz und der Verordnung hinsichtlich der Qualifikation der Leitung der Bildungseinrichtung und der Kursleitung hingewiesen: Im Gesetz muss die Leitung der Einrichtung nicht unbedingt eine pädagogische Qualifizierung nachweisen, wenn diese Qualifizierung bei der Kursleitung besteht – was auch Sinn macht. Bedeutet: Die Leitung kann auf 2 Menschen verteilt werden wobei nur eine die pädagogische		Die Vorgaben zur Anerkennung von Weiterbildungsstätten wurde aus der BremPflWBVO in § 4 BremGfBWBG übernommen und in dem Zug die vorgeschlagene Anpassung vorgenommen.

		Qualifikation nachweisen muss. Diese Variabilität ist in der BremPflWBVO nicht gegeben, wenn sich an den Vorgaben für Pflegeschulen zu orientieren ist. Ein klarer Widerspruch. Auch wenn Gesetz über Verordnungen steht, muss das eindeutig formuliert sein.		
13.	**LandesArbeitsGemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V.**	- § 2 BremGfBWBG: Dass die Qualifizierung zum Praxisanleiter nicht zu den staatlich anerkannten Weiterbildungen zählt, ist nicht nachvollziehbar.	-	Die Unterscheidung soll deutlich machen, dass es sich bei der Praxisanleitung nicht um eine Fachweiterbildung in einem speziellen beruflichen Bereich handelt, sondern dass es sich um eine zusätzliche Qualifizierung genereller Art handelt.
		- § 4 BremGfBWBG: die Anforderung „pädagogische Eignung“ sei zu niedrigschwellig. Vor dem Hintergrund, dass in der Pflegeausbildung ab 2029 ein Masterabschluss verpflichtend ist, sollte die Leitung der Weiterbildung, die keine Fachweiterbildung ist, ein Bachelor der Pflegepädagogik oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen können. Sondergenehmigungen durch die SGFV sollten möglich sein (da zurzeit Mangel an Pflegepädagogischem Personal). Grundsätzlich sollte die Qualifikation der Lehrenden, die Pflegefachkräfte für eine pädagogische Zusatzqualifikation ausbilden, nicht niedriger angesetzt sein.	Ja	Aufgrund weiterer Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden die Eignungsvoraussetzungen noch einmal neu bewertet und entsprechend angepasst. Es wurde Abs. 10 eingefügt, der eine Sonderzulassung von Lehrkräften auf Antrag bei der Senatorin für Gesundheit erlaubt. Die Qualifikation auf Masterniveau ist in der Praxis schwer zu erfüllen.
		- § 1 BremPflWBVO: die Fachweiterbildung „Palliativ Care“ ist zu ergänzen. Aufgrund der Pandemie-Erfahrung sollte die Weiterbildung für „Hygiene und Infektionsprävention“ eine verkürzte Qualifikation für die Altenpflege und der ambulanten Pflege anbieten, z.B. ein separat buchbares Modul. Die Gerontologie ist als „Lehre bzw. Wissenschaft des Alterns“ zu verstehen und müsste eigentlich ein Modul der Geriatrie sein, die sich mit der medizinischen / pflegerischen Versorgung der älteren Menschen beschäftigt. Inhaltliche Überschneidungen gibt es auch mit der Weiterbildung „Altenpflegefachperson für	Nein bzw. wird geprüft	Wird geprüft und ggf. in der Fassung für die Senatsbefassung ergänzt. Die konkreten Inhalte der Modulhandbücher werden erst noch entwickelt und sind bewusst nicht Gegenstand der rechtlichen Grundlagen. In dem Zuge werden die Überlegungen aufgenommen. Diese fachlichen Vorschläge sind in der Entwicklung und Genehmigung der Modulhandbücher zu berücksichtigen. Sollte sich die Einschätzung bestätigen, werden entsprechende Änderungen in der nächsten Novellierung berücksichtigt.

		Psychiatrie“, so dass eine Zusammenführung der o.g. Weiterbildungen geprüft werden sollte.		
		- § 5 Abs. 2 BremPflWBVO: die Verteilung der berufspraktischen Anteile auf mehrere Disziplinen oder Fachbereiche obliegt der Weiterbildungsstätte. Hier sollte die Möglichkeit der Delegation an bzw. mit dem Träger der praktischen Ausbildung (Arbeitgeber) möglich sein. In welcher Form sind Nachweise zur Prüfung vorzulegen?	Nein	Die Regelung wurde von der SGFV bewusst so getroffen und es wird auf eine Delegationsmöglichkeit verzichtet. Die Form der Nachweise ergibt sich aus dem Begründungstext.
		- § 7 Abs. 2 BremPflWBVO: es wird eine max. Personenanzahl von 25 TN genannt. Wünschenswert wäre hier eine Angabe zum Verhältnis Lehrende/Teilnehmende, z.B. analog der Reglung für die grundständische Pflegeausbildung.	Nein	Aufgrund der häufig eingesetzten Honorardozent:innen ist eine entsprechende Vorgabe nicht für die Weiterbildungsstätten umsetzbar.
		- § 10 Abs. 4 BremPflWBVO: Praxisanleitende können staatliche Prüfungen abnehmen, ohne selbst eine staatliche Weiterbildung mit Modulnachweis abgelegt zu haben. Darüber hinaus wäre eine differenzierte Betrachtung wünschenswert, z.B. ob eine Praxisanleitende für eine bestimmte Fachweiterbildung die gleiche Grundqualifikation haben sollte.	Nein	Es ist davon auszugehen, dass Praxisanleitende nur mit entsprechender Erfahrung für den Prüfungsausschuss gemeldet werden. Sollte sich erweisen, dass ist regelhaft nicht der Fall ist, wird in einer nächsten Novellierung die Regelunge verschärft.
		- § 15 Abs. 1 BremPflWBVO: es wird keine praktische Prüfung gefordert. Hier wäre eine Einbindung von Praxiswissen sowie der Transfer von theoretischen Erkenntnissen in die Praxis zu befürworten.	Nein	Auf eine praktische Prüfung wird bewusst verzichtet. Es kann jedoch festgelegt werden, dass die Weiterbildungsteilnehmer:innen im Rahmen ihrer Modulprüfungen auch praktische Prüfungen abzulegen haben.
		- Es wird angeregt, Module auch online anbieten zu können, um Zeitressourcen flexibler zu nutzen. Dabei sollten allerdings die Präsenzzeiten in einer Weiterbildung überwiegen.	Nein	Aus der Begründung zu § 4 Abs. 2 BremPflWBVO ergibt sich, dass der Unterricht auch als Online-Unterricht angeboten werden kann.
		- die Refinanzierung der Weiterbildungen und der mit der Umsetzung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung verbundenen Kosten müssen geregelt werden	Nein	Dies kann nicht Gegenstand der vorliegenden Rechtsgrundlagen sein.

14.	**Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration**	- Vorschlag zur Ergänzung in § 3 Abs. 2 BremPflWBVO: „Inhalt und Umfang der Module der jeweiligen Fachweiterbildungen werden in einheitlichen Modulhandbüchern festgeschrieben. Jedes Modulhandbuch besteht aus der Darlegung der einzelnen Grund- und Fachmodule. Alle Inhalte sind an den jeweils aktuellen pflegewissenschaftlichen und bezugswissenschaftlichen Erkenntnissen sowie relevanten digitalen Entwicklungen auszurichten. Die Orientierung an evidenzbasierter Pflege muss aus den Modulhandbüchern ersichtlich sein.“	Nein	Die Forderung der Digitalisierung ist in "bezugswissenschaftlich“ bereits umfassend berücksichtigt.
		- § 17 Abs. 4, 5 BremPflWBVO: aufgrund des Fachkräftemangels sollte ein weiterer Wiederholungsversuch möglich sein.	Nein	Keine weitere Wiederholung, da diese weder benötigt wird, noch üblich ist.
15.	**Senator für Inneres und Sport**	Keine inhaltlichen Anmerkungen; Anmerkung, dass SI als zuständige Behörde für Ordnungswidrigkeiten benannt wurde, jedoch bisher keine Vorgänge zur Bearbeitung hatte	-	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
16.	**Universität Bremen und Hochschule Bremen**	Siehe Stellungnahme zu Hochschule Bremen	Siehe oben	Siehe oben
17.	**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) und Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)**	- die Regelungen des BremGfBWBG und der BremPflWBVO sollten bundesweiten Standards entsprechen und damit über das Land Bremen hinaus Anerkennung finden	-	Eine bundesweite Vergleichbarkeit wird durch die SGFV angestrebt.
		- der umfassende Begriff der Gesundheitsfachberufe sei irritierend, da das Gesetz eher auf die Pflegeberufe abstelle; aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den Begriff enger zu fassen	Nein	Der Name ist bewusst so gewählt, da es für alle Gesundheitsfachberufe gelten und eine Verordnungsermächtigung schaffen soll. Lediglich für den Bereich der Pflegeberufe wurde bisher von der Ermächtigung Gebrauch gemacht.
		- § 5 Abs. 3 Nr. 1 BremGfBWBG: es wird ein Zeitraum von 5 Jahren vorgeschlagen, um eine Weiterbildung tatsächlich in Teilzeit durchführen zu können	Ja	Änderung wurde übernommen und entsprich dem PflBG.

		- Absatz 4: Dieser Absatz sollte gestrichen werden. Wenn Personen mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen die Möglichkeit einer Teilnahme eröffnet werden soll, kann man nicht auf der anderen Seite an einer starren Fehlzeitenregelung festhalten.	Nein	Hierbei handelt es sich um eine übliche Regelung. In Absatz 5 gibt es die Möglichkeit einer Härtefallentscheidung.
		- Zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BremGfBWBG: Die/der Vorsitzende hat später mit über die Note zu entscheiden und sollte daher eine fachlich geeignete Person sein	Nein	Eine entsprechende Regelung ist nicht erforderlich.
		- § 2 BremPflWBVO: Ziel der Weiterbildung sollte „Die Anwendung wissenschaftsbasierter Kenntnisse und berufliche Fähigkeiten im jeweiligen Fachgebiet oder in der besonderen Funktion“ sein.	Nein	Das Ziel soll ein Kompetenzgewinn sein und nicht die Anwendung.
		- § 3 BremPflWBVO: Im Rahmen der Vergleichbarkeit von Fachweiterbildungen sollte es für die jeweilige Fachweiterbildung gleiche Anforderungen geben. Dies sollte bundesweit gelten.	Nein	Eine bundesweite Vergleichbarkeit wird durch die SGFV angestrebt.
		- § 4 BremPflWBVO: es wird ein Zeitraum von 5 Jahren vorgeschlagen, um eine Weiterbildung tatsächlich in Teilzeit durchführen zu können	Ja	Eine Änderung auf 5 Jahre ist erfolgt.
		- § 4 Abs. 8 BremPflWBVO: Formulierung sei nicht ausreichend; ein Zeitkontingent für Verschriftlichung des Theorie Praxistransfer mit der Möglichkeit der Reflexion sei sinnvoller.	Nein	Der Einwand wird von der SGFV nicht als praktikabel betrachtet und daher nicht berücksichtigt.
		- § 5 Abs. 1 BremPflWBVO: Entsprechend der Anforderungen an Praxisanleitung muss der Prozentsatz für die Anleitung 25% betragen.	Nein	Die in der Vorschrift festgelegten 10% sind üblich.
		- § 5 Abs. 3 BremPflWBVO: sollte gestrichen werden, da eine Beteiligung der Teilnehmer:innen an der Organisation ihrer Praxisbegleitung für nicht durchführbar gehalten wird.	Nein	Abs. 3 BremPflWBVO wurde bewusst so geregelt, so dass dieser bestehen bleibt.

		- Zu § 6 BremPflWBVO: In den Modulhandbüchern müsse darauf geachtet werden, dass in den berufspädagogischen Grundlagen auch Tarif- und Arbeitsrecht enthalten ist.	Nein	Hier ist keine Anpassung notwendig, da bei der Genehmigung der Modulhandbücher auf entsprechende Inhalte geachtet wird.
		- § 8 Abs. 2 Nr. 7 BremPflWBVO: streichen; hier würden zwei Berufsbilder vermischt, HEPs sind v. a. pädagogisch qualifiziert. Auch für die HEPs brauche es Angebote zur Fachweiterbildung, jedoch in ihrem Fachgebiet.	Ja	Einwand wurde berücksichtigt und Ziffer wurde gestrichen.
		- § 8 Absatz 3 BremPflWBVO: streichen; der Zugang solle eindeutig geregelt werden und dann als Rechtsanspruch im Rahmen der Kapazitäten formuliert werden, wenn die definierten Voraussetzungen vorliegen. Große Unterschiede bei den Zugangsberufen und -qualifikationen können für die Gestaltung des Kurses problematisch sein.	Nein	Einwand wurde zur Kenntnis genommen, allerdings ist die Regelung aus Sicht der SGFV so, wie vorgenommen, praktikabler.
		- Zu § 10 Abs. 2 BremPflWBVO: streichen; siehe Begründung zu § 5 Abs. 4 BremGfBWBG	Nein	Regelung wurde bewusst so getroffen, so dass keine Änderung erfolgt.
		- §16 BremPflWBVO: um eine allgemeine Vergleichbarkeit herzustellen, sollte das Notenschema den allgemein verwendeten Schemata entsprechen	Nein	Das Notenschema entspricht dem der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe
18.	**Wirtschafts- und Sozialakademie der Arbeitnehmerkammer Bremen gGmbH (wisoak)**	- Zum BremGfBWBG: Auf lange Sicht könnte es schwierig sein, ausreichend Absolventen auf Masterniveau oder Personen mit Lehrbefähigung in den betreffenden Gesundheitsfachberufen auf dem Arbeitsmarkt zu finden. Dies könnte dazu führen, dass die Weiterbildung nicht mehr angeboten werden kann. Eine Integration von z.B. Hochschulqualifikationen auf Bachelor-Niveau in der Eignungsvoraussetzung würde dazu beitragen, die Situation zu entspannen.	Ja	Aufgrund weiterer Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden die Eignungsvoraussetzungen noch einmal neu bewertet und entsprechend angepasst. Die Qualifikation auf Masterniveau ist in der Praxis schwer zu erfüllen.
		- § 3 Abs. 3 BremPflWBVO: aktuell keine Festlegung von Unterrichteinheiten oder Inhalten zu den Fachmodulen; es wird auf das Modulhandbuch verwiesen. Darüber hinaus wird in § 3 Abs. 4 BremPflWBVO festgelegt, dass die Erarbeitung und Abstimmung der Inhalte zwischen mehreren Weiterbildungsstätten	Ja mit Einschränkungen	§ 3 Abs. 3 BremPflWBVO ist bewusst so geregelt worden, so dass der Hinweis darauf lediglich zur Kenntnis genommen wird. Der Einwand zu § 3 Abs. 4 BremPflWBVO wurde berücksichtigt und

		stattfinden soll. Dies wird als Herausforderung betrachtet, da es mit großem Aufwand verbunden ist, die individuellen Bedürfnisse der verschiedenen Weiterbildungsstätten aufeinander abzustimmen. Es werden zusätzliche Vorgaben für die Module und die Erstellung von Modulhandbüchern für jeden Weiterbildungsträger befürwortet.		eine Anpassung ist im Entwurf vorgenommen worden
		- § 5 Abs.1 BremPflWBVO: Die Verordnung erscheint nicht eindeutig genug, ob die Arbeitgeber oder die Weiterbildungsstätten für die Anleitung und Begleitung verantwortlich sind. Eine praxisnahe Konkretisierung unter Berücksichtigung der Ressourcen wird befürwortet.	Nein	Wer für die Praxisbegleitung verantwortlich ist, ergibt sich aus der Begründung der Verordnung, so dass es keiner Klarstellung im Verordnungstext bedarf.
		- § 7 Abs.1 BremPflWBVO: die Geeignetheit der Einrichtungen für die berufspraktischen Einsätze im Modulhandbuch muss begründet werden und die SGFV muss die Einrichtungen als geeignet beurteilen. Die Umsetzung in der Praxis wird als schwierig betrachtet, da eine detaillierte Auflistung von Pflegeunternehmen im Land Bremen den Rahmen für die Modulhandbücher sprengen würde. Zudem wäre eine ständige Aktualisierung erforderlich. Sollte keine Einzelnennung erfolgen, müssten Kriterien benannt werden, die die Geeignetheit beschreiben, die dann jedoch wiederum von der SGFV geprüft werden müssten. Die Beurteilung der Geeignetheit der Einrichtungen sollte in die Hände der einzelnen Weiterbildungsstätten gelegt werden, um einen effizienten und praktikablen Prozess sicherzustellen.	Nein	Die Vorschrift ist bewusst so geregelt worden, so dass es aus der Sicht der SGFV keiner weiteren Ergänzung oder Konkretisierung bedarf.

Das Gesetz über die **Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen** und die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte sind inhaltlich und strukturell logisch aufgebaut und könnten meiner Meinung nach in weiten Teilen als Blaupause für andere Bundesländer dienen.

Keyfacts:

- Die berufspädagogische Zusatzqualifikation für Praxisanleitende ist keine Fachweiterbildung im Sinne dieses Gesetzes.
  Diese Entscheidung führt dazu, dass zukünftig jede Weiterbildung für Praxisanleitungen, die den gesetzlichen Anforderungen von 300 UE entspricht, in Bremen anerkannt wird. Gleichzeitig kann diese auch an Weiterbildungsinstituten durchgeführt werden, deren Leitung keine Lehrbefähigung in einem der Gesundheitsfachberufe besitzen muss.

- Die Fachweiterbildung und die berufspädagogische Zusatzqualifikation für Praxisanleitende vermittelt die für die verantwortliche Tätigkeit in einem bestimmten Handlungsfeld erforderliche Handlungskompetenz. Die Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen Fachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz. Methoden-, Lern- und kommunikative Kompetenzen sind Bestandteile dieser Dimensionen.
  Obwohl die berufspädagogische Zusatzqualifikation für Praxisanleitende keine Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes ist, wird hier nun eine Verbindung zwischen den beiden Formen der Weiterbildung geschaffen. So werden im Rahmen der neuen Weiterbildungsverordnung Bestandteile der berufspädagogischen Weiterbildung für Praxisanleitende in die Fachweiterbildungen integriert.

- Es muss sichergestellt werden, dass die verantwortliche Leitung der Weiterbildung einer geeigneten Person mit Lehrbefähigung in einem der betreffenden Gesundheitsfachberufe oder einem Kollegium von bis zu zwei geeigneten Personen übertragen ist, von denen eine die Lehrbefähigung in einem der Gesundheits-fachberufe besitzen muss, die in der Rechtsverordnung nach § 10 dieses Gesetzes genannt sind.
  Die Eignung der Lehrkräfte, die hauptamtlich in der Weiterbildung tätig sind, liegt vor, wenn diese über eine abgeschlossene pflegepädagogische oder vergleichbare Hochschulqualifikation oder gleichwertige Befähigung verfügen.
  Die Eignung der fachlichen Leitung der Fachweiterbildung liegt vor, wenn diese über die Befugnis zum Führen einer Berufsbezeichnung eines Pflegefachberufes und über eine abgeschlossene, insbesondere pflegepädagogische oder vergleichbare Hochschulqualifikation auf Master- oder vergleichbarem Niveau verfügt.
  Die Eignung der fachlichen Leitung der Weiterbildung, die keine Fachweiterbildung ist, liegt vor, wenn diese über die Befugnis zum Führen einer Berufsbezeichnung eines Pflegefachberufes und die pädagogische Eignung verfügt.
  Die aufgeführten Festlegungen im Paragraph 5 des Gesetzes sind nicht ungewöhnlich, da es sich um Weiterbildungen handelt, die überwiegend von

Ausbildungsstätten an Kliniken und Universitäten angeboten werden. Ob eine Weiterbildung einfach einem Ausbildungsauftrag gleichzusetzen ist, darf bezweifelt werden. Handelt es sich hier doch nicht um das Heranführen von jungen Menschen an den verantwortungsvollen Beruf einer Pflegefachkraft, sondern um die Weiterbildung von Pflegefachkräften, die bereits täglich Vorbehaltsaufgaben nach dem Pflegeberufegesetz durchführen und dafür die Verantwortung übernehmen.
Um die Sinnhaftigkeit dieser gesetzlichen Regelung in Zweifel zu ziehen, genügt ein Blick in die zu diesem Gesetz gehörende Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte. Hier muss die Frage gestattet sein, weshalb eine leitende Lehrkraft bei der Fachweiterbildung für Pflegefachpersonen für Leitungsaufgaben in der Pflege unbedingt einen Masterabschluss in Pflegepädagogik haben muss.
Meiner Meinung nach sind die personal- und betriebswirtschaftlichen Anforderungen an eine Pflegedienstleitung mindestens ebenso hoch einzuschätzen wie die pflegerisch zu beherrschenden Anforderungen. Diese Verantwortung tragen überwiegend die vor Ort tätigen Führungskräfte – und das sind Team-, Schicht- und Stationsleitungen.
Es drängt sich der Verdacht auf, dass sich die Pflegeschulen an Krankenhäusern und Unikliniken in Bremen auch weiterhin mit ihren Fachweiterbildungen dem Wettbewerb am Markt entziehen können.

- Alle Module können einzeln absolviert werden. Sie sind in sich abgeschlossen und bauen nicht aufeinander auf. Der Erwerb der Erlaubnis zur Führung einer Weiterbildungsbezeichnung setzt das erfolgreiche Bestehen einer staatlichen Abschlussprüfung voraus. Alle Module einer Fachweiterbildung müssen in einem Zeitraum von insgesamt vier Jahren mit jeweils mindestens ausreichenden Leistungen abgeschlossenen werden.
  Die Regelungen zur Durchführung sind nachvollziehbar und transparent. Gleichwohl erscheint mir ein Zeitraum von vier Jahren, in dem alle Module absolviert werden sollen, als viel zu lang. Meiner Erfahrung nach führt dies zu einer Vielzahl von begonnenen Fachweiterbildungen mit teilweise ungewissem Ausgang. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass es eine staatliche Abschlussprüfung geben muss, in der dann auch theoretische Inhalte abgefragt werden, die zum Teil Monate oder Jahre zurückliegen.

- Jede Fachweiterbildung besteht aus den Grundmodulen „Professionelle Orientierung“ und „Berufspädagogische Grundlagen“ sowie mindestens zwei Fachmodulen.
  Eine Integration des Grundmoduls „Professionelle Orientierung“ im Umfang von 100 bis 120 Stunden und die Integration des Grundmoduls „Berufspädagogische Grundlagen“ im Umfang von 100 bis 120 Stunden bilden die Basis für alle Fachweiterbildungen. Es bedarf einer begründeten Darlegung, ob das Fachmodul „Praxisanleitung“ als zusätzliches Modul integriert werden soll.
  Dieser inhaltliche und strukturelle Aufbau der Weiterbildungsmodule ist sinnvoll, da die Unternehmen im Verlauf der Beschäftigung einer Pflegeperson sowohl zeitliche

als auch finanzielle Ressourcen einsparen. Gleiches gilt für Pflegepersonen, die im Laufe ihres Berufslebens noch weitere Fachweiterbildungen absolvieren.
Gleichwohl muss hier darauf hingewiesen werden, dass nur bei einer bundesweiten Anerkennung eines derartigen modularen Aufbaus der vollständige Nutzen für Pflegeunternehmen und Pflegepersonen eintreten kann.

- Der theoretische und praktische Unterricht eines jeden Einzelmoduls umfasst zwischen 80 und 260 Unterrichtsstunden von je 45 Minuten, die an einer staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte durchgeführt werden. Ein Teil des Unterrichts kann als Selbstlernzeit bis zu einem Anteil von 25 Prozent je Modul umgesetzt werden. Umfang und Inhalt sind im Modulhandbuch darzulegen und didaktisch zu begründen. Über die Teilnahme am Unterricht und der Selbstlernzeiten ist ein Nachweis zu führen.
  Es ist nicht nachvollziehbar, warum die theoretischen Unterrichtseinheiten nicht in anderen Lernformen durchgeführt werden können. Es ist davon auszugehen, dass Pflegepersonen, die eine Fachweiterbildung anstreben, wissen, welcher Lerntyp sie sind und welches die geeignete Lernform für sie ist. So wäre es sicherlich nicht von Nachteil, die entsprechenden Module auch in Videopräsenz anzubieten. Dies würde auch den Einsatz zeitlicher und finanzieller Ressourcen seitens der Unternehmen und der Pflegepersonen minimieren.

- Mindestens 10 Prozent der jeweils angegebenen berufspraktischen Weiterbildung ist durch eine gezielte Anleitung und durch begleitete Praxisgespräche sicherzustellen. Die erforderliche Praxisbegleitung während der berufspraktischen Weiterbildung ist durch die Weiterbildungsstätte sicherzustellen.
  Analog dem Pflegeberufegesetz wird festgelegt, dass 10% der berufspraktischen Weiterbildungszeit durch eine gezielte Anleitung sicherzustellen sind. Eine qualitativ hochwertigere Lösung wäre es sicherlich, die geforderten 10% mit der Begleitung durch Praxisanleitungen sicherzustellen.

- Zur Erlangung der berufspädagogischen Qualifikation nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe sind mindestens das Grundmodul „Berufspädagogische Grundlagen“ im Umfang von 100 bis 120 Stunden und das Fachmodul „Praxisanleitung“ im Umfang von 180 bis 200 Stunden zu absolvieren. Der gesamte Stundenumfang muss mindestens 300 Stunden betragen. Das Fachmodul „Praxisanleitung“ kann in allen Fachweiterbildungslehrgängen als zusätzliches Wahlmodul in einem Umfang von 180 bis 200 Stunden angeboten werden. Die Gesamtstundenzahl der Fachweiterbildung erhöht sich entsprechend. Wird das Grundmodul „Berufspädagogische Grundlagen“ im Rahmen einer Fachweiterbildung durchgeführt, so kann die tatsächliche Stundenzahl maximal bis 100 Stunden in der Gesamtstundenzahl im Modulhandbuch berücksichtigt werden.
  Betrachtet man diesen Absatz genauer, so kann man den Versuch des Landes Bremen erkennen, in den nächsten Jahren mehr Praxisanleitungen ausbilden zu wollen.

An dieser Stelle wird deutlich, dass die Forderungen aus den beiden vorangegangenen Absätzen weit über ihren Eigenzweck hinaus sinnvoll sind. Denn sowohl die Durchführung von theoretischen Unterrichtseinheiten als auch die 10-prozentige Begleitung durch Praxisanleitungen während der berufspraktischen Weiterbildung sind handlungsleitende Maßnahmen zur Unterstützung auf dem Weg in eine qualitativ hochwertigere Versorgung von Menschen in Unikliniken, Krankenhäusern und stationären Einrichtungen der Altenpflege.

- Ein Modul soll mit höchstens 25 Teilnehmenden durchgeführt werden.
  Die Festlegung der Höchstgrenze von Pflegepersonen in den Fachweiterbildungen ist sinnvoll und lässt gleichzeitig die Möglichkeit zu, die theoretischen Unterrichtseinheiten in Videopräsenz unterrichten zu können.

- Als Prüfung kann festgelegt werden: eine schriftliche Prüfung als Aufsichtsarbeit von 90 Minuten Dauer oder als Hausarbeit, eine praktische Prüfung in einer Praxissituation von mindestens 60 Minuten bis höchstens 180 Minuten Dauer mit einem Reflektionsgespräch oder eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.
  An dieser Stelle bleibt mir nur darauf hinzuweisen, dass Fach- oder Hausarbeiten schon heute mit Unterstützung von künstlicher Intelligenz erstellt werden und es eine große Herausforderung ist, diese auf Einhaltung des Urheberrechts zu überprüfen.
  Mündliche, praktische und schriftliche Prüfungen in Form von Aufsichtsarbeiten erscheinen daher deutlich besser für eine Leistungskontrolle geeignet.

Stellungnahme
Entwurf des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen

Die Arbeitnehmerkammer bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf. Die Arbeitnehmerkammer begrüßt die Absicht der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, das Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen zu novellieren und damit den veränderten Rahmenbedingungen und neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Sowohl durch die Veränderungen der Ausbildungen durch die generalistische Pflegeausbildung, den Fachkraft- und Personalmangel im Gesundheitswesen, als auch in Bezug auf Änderungsbedarf der Weiterbildungsstätten ist es notwendig, ein hochwertiges Angebot für Fachweiterbildungen in den Gesundheitsfachberufen sicherzustellen.

Aus Sicht der Arbeitnehmerkammer gilt es, besonderes Augenmerk darauf zu legen, den Anschluss an das EU-Niveau und die Anpassung an den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) zu sichern und inhaltliche und fachliche Spezifizierungen durch Weiterbildung zu fördern, um dadurch nach der Generalisierung der Berufsausbildung durch das Pflegeberufegesetz, den hohen Anforderungen Rechnung zu tragen. Eine berufsbegleitende Weiterbildung nach erfolgreich abgeschlossener dreijähriger Ausbildung verbessert die Bindung der Fachkräfte, ermöglicht Aufstiegschancen und bessere Verdienste und wirkt nicht zuletzt positiv auf die Qualität der Versorgung.
Die Entwicklung eines konsistenten und durchlässigen Qualifikationsrahmens für die Pflegeberufe ist ein wichtiger Schritt zur Aufwertung des Berufsfeldes und Steigerung der Attraktivität des Berufes. Dies insbesondere, weil es sich bei den Gesundheitsberufen und den pflegerischen Berufen in der Regel um Frauenberufe handelt, die noch immer u. a. in der Ausbildung und im Erwerbsleben erhebliche Nachteile mit sich bringen und deren Aufwertung die Arbeitnehmerkammer befürwortet.
Entsprechend gilt es mit den Fachweiterbildungen auch Übergänge zu den Bachelor-/ Master-Studiengängen an Fachhochschulen und Universitäten zu sichern. Nur wenn es gelingt das Bildungssystem in der Pflege durchlässig und zukunftsfähig zu gestalten und Weiterbildungen an die primärqualifizierenden Ausbildungen auf den verschiedenen Niveaustufen des DQR anzupassen, kann auf Dauer eine gute Versorgung gesichert werden.

Daher sollte auf eine Vergleichbarkeit mit und Durchlässigkeit zu einschlägigen Hochschulstudiengängen geachtet werden. Ebenso wichtig ist es eine Vergleichbarkeit und ggf. Anrechenbarkeit einzelner Module der Fachweiterbildungen in anderen Bundesländern

zu erreichen. Diese Hinweise sind bei der näheren Regulierung der Fachweiterbildungen gemäß § 10 zu berücksichtigen.

§ 4 (4) definiert die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen der fachlichen Leitung der Fachweiterbildung. Zur Sicherung der qualifizierten Fachweiterbildungen für Gesundheitsfachberufe hat das Land dringend darauf hinzuwirken, dass ausreichend Lehrpersonal entsprechend dieser Qualifikationen im Land ausgebildet wird.
Während wir grundsätzlich zustimmen, dass an die fachliche Leitung der Weiterbildung „berufspädagogische Zusatzqualifikation für Praxisanleitende" abgestufte Anforderungen gestellt werden, sehen wir die Ausführung in § 4 (5) die ausschließlich eine „pädagogische Eignung" einfordern noch als unzureichend an. Hier sollten die Anforderungen noch konkretisierend weiter ausgeführt werden.

Die Arbeitnehmerkammer begrüßt die in § 5 (1) eingeräumte Ermöglichung von Ausnahmetatbeständen, da hiermit insbesondere Berufsrückkehrende angesprochen und so über Zusatzqualifikation Personal zurückgewonnen werden kann.
Ebenso begrüßt die Arbeitnehmerkammer grundsätzlich die modulare Ausrichtung der berufsbegleitenden Fachweiterbildungen, da so Beruf und Familie in Weiterbildungsmaßnahmen besser vereinbar sind. Von besonderem Interesse für die Beschäftigten ist ebenfalls, dass Fördermöglichkeiten (z.B. über Bildungsgutschein oder Aufstiegs-BAföG) geltend gemacht werden können, sofern eine staatliche Anerkennung der Weiterbildung besteht.

April 2024

Dr. Kai Huter

Referentin für Arbeitsschutz- und Gesundheitspolitik
k.huter@arbeitnehmerkammer.de

Arbeitnehmerkammer Bremen

Stellungnahme Entwurf Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte

Die Arbeitnehmerkammer nimmt Stellung zum vorliegenden Entwurf der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte. Wie in unserer Stellungnahme zum Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen bereits ausgeführt, begrüßt die Arbeitnehmerkammer die Absicht der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, die genannten Fachweiterbildungen zu regeln und damit den veränderten Rahmenbedingungen und neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Fachweiterbildungen können zur Attraktivitätssteigerung des Pflegeberufs erheblich beitragen – Voraussetzung ist, dass sie auch auf Landesebene möglichst so geregelt sind, dass sowohl eine räumliche, bundesländerübergreifende als auch eine vertikale Mobilität – etwa durch Anrechnung auf einschlägige Studiengänge – ermöglicht wird.

Zur vorgelegten Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung ist aus Sicht der Arbeitnehmerkammer anzumerken:
Wir teilen die Intentionen des vorgelegten Entwurfs zur Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung, mit dem die Regelungen zu reglementierten Berufen im Land Bremen den neuen Rahmenbedingungen angepasst und vereinheitlicht werden. Insbesondere gilt es nach der Einführung der generalistischen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz auch die Fachweiterbildungen von der überwiegenden Orientierung an den Krankenhausbereich zu lösen und neu aufzustellen. Dies umfasst auch die Aufnahme neuer oder fachlich angepasster Fachweiterbildungen und die Aktualisierung der Module hinsichtlich Stundenzahl, Kompetenzorientierung und flexiblerer Kombinationsmöglichkeiten. Dabei gehen wir davon aus, dass die vorgelegte Verordnung mit benachbarten Bundesländern abgestimmt ist und die grundsätzlichen Regelungen bundesweiten Standards entsprechen und damit über das Land Bremen hinaus Anerkennung finden. Dies ist Voraussetzung dafür, dass bei den landesrechtlichen Regelungen vergleichbare Standards bundesweit etabliert werden und dadurch die Ziele des Pflegeberufegesetzes auch in den Weiterbildungsverordnungen auf Landesebene verankert werden. Nur so können die Berufsbilder in der Pflege weiterentwickelt und der gesellschaftlichen Entwertungsspirale in den personenbezogenen und sozialen Dienstleistungen entgegengewirkt werden.

Als nicht zweckmäßig bewerten wir die in der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung implizierte Verantwortungsverlagerung der Abstimmung zentraler Inhalte der Modulhandbücher der Fachweiterbildungen an die (zum Teil miteinander in Konkurrenz stehenden) Weiterbildungsstätten (§ 3 (4)). Grundsätzliche Rahmenbedingungen für die Modulhandbü-

cher sind von Seiten der Behörde zu definieren. Durch diese ist sicherzustellen, dass bundesweite fachliche Standards eingehalten und eine Vergleichbarkeit von Modulen zwischen Weiterbildungen unterschiedlicher Bundesländer gegeben ist. Hier sollte auf bundeseinheitliche Regelungen über KMK-Abstimmungen hingewirkt werden.
Durch entsprechende Regelungen sollte ebenfalls sichergestellt werden, dass eine vertikale Durchlässigkeit zu einschlägigen Hochschulstudiengängen, z.B. im Sinne der Anrechenbarkeit einzelner Module, erreicht wird (z.B. auch durch das Ausweisen von Credit Points) und eine klare Orientierung am Deutschen Qualifikationsrahmen gegeben ist.

Die Verordnung sollte zudem die Möglichkeit einräumen, dass auf Antrag erfolgreich absolvierte Module oder vergleichbare Qualifikationen, die in anderen Bundesländern erworben wurden, auf die Weiterbildungen angerechnet werden können.

April 2024

Dr. Kai Huter

Referentin für Arbeitsschutz- und Gesundheitspolitik
k.huter@arbeitnehmerkammer.de

Bremer Pflegerat

Bremer Pflegerat c/o DIAKO Gesundheitsimpulse

Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
Referat 40 – Referatsleitung

Sarah Schnepel

Ihre Mail vom 25.03.2024 –

Heidrun Pundt
Vorstand Bremer Pflegerat
c/oDIAKO Gesundheitsimpulse,
Gröpelinger Heerstr. 406-408,
28239 Bremen

Telefon: +49 (0) 421.6102-2113
Telefax: +49 (0) 421.6102-2109

E-Mail: pundt@dbfk.de

22.04.2024

Stellungnahme Bremer Pflegerat

Sehr geehrte Frau Schnepel,

Im Namen des Bremer Pflegerates herzlichen Dank für die Zusendung des Entwurfes des Weiterbildungsgesetztes und der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung (WBVO) für Pflegekräfte im Land Bremen.

Wir begrüßen ausdrücklich die Orientierung am Pflegeberufegesetz und an der Kompetenzentwicklung in der generalistischen Pflegeausbildung. Damit erfolgt die didaktische Anbindung der Weiterbildungsmaßnahmen an die Ausbildung der Pflegefachpersonen. Ebenfalls begrüßen wir die Integration der berufspädagogischen Zuatzqualifikaton für Praxisanleitende. Positiv bewerten wir die Flexibilität der Qualifikatonsstruktur auf der Leitungsebene. Dadurch entsteht die Möglichkeit notwendige pädagogische aber auch betriebswirtschaflliche Expertise zu integrieren und gleichzeitig die Bedeutung pädagogischer Befähigung zu stärken.

Auf folgende Aspekte möchten wir jedoch hinweisen:

Entwurf Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen:

1. In § 2 Abs. 3 werden die Kompetenzen beschrieben. Der erste Satz ist logisch nachvollziehbar. Die Auflistung aber erscheint verwirrend und nicht ganz korrekt. Handlungskompetenz wird in den gängigen Quellen als zusammengesetzt aus Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz (in einigen Literaturquellen auch als Persönlichkeitsfaktoren bezeichnet). Die integrierten Bestandteile können dann z. B. Kommunikation, Lernfähigkeit u. a. sein.
2. In den Begründungen wird der Begriff Funktionsweiterbildung verwendet. Der zusätzliche Begriff ist irritierend und sollte an die Begrifflichkeiten im Gesetz und der WBVO angepasst werden.

BeKD
Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland e.V.

BFLK
Bundesvereinigung Leitender Krankenpflegepersonen der Psychiatrie e.V.

BLGS
Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe e.V.

Bundesverband Pflegemanagement e.V.

VdS / BSS
Bremische Schwesternschaft vom Roten Kreuz e.V.

DBfK
Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe Nordwest e.V

DGF
Deutsche Gesellschaft für Fachkrankenpflege und Funktionsdienste e.V.

DPV
Deutscher Pflegeverband e.V.

3. In Bezug auf die Leitung der Fachweiterbildungen an Weiterbildungsstätten halten wir die Fokussierung der Qualifikation auf Masterniveau nicht für sinnvoll. Die Einschränkung „auf vergleichbarem Niveau“ ist nicht eindeutig definiert und damit von Interpretationen abhängig. Da die Leitung neben der pädagogischen Befähigung auch notwendige Fachexpertise in Bezug auf das praktische Handlungsfeld haben sollte, ist ein Studium der Pädagogik auf Bachelorniveau vorzuziehen und sollte auch die Vorrausetzung sein. Zusätzlich sollte der Mangel an Pflegepädagogen mit Masterabschluss berücksichtigt werden.
4. Eine Regelung hochschulischer Weiterbildungsangebote sollte ebenfalls in einem separaten Paragraphen geregelt werden. Dazu zählen Studiengänge im Rahmen Advanced Practice Nursing (APN) aber auch Qualifikationen mit Zertifikatsabschlüssen. Im Hochschulischen Kontext ist dann die Qualifikation der Leitung Weiterbildung auf Masterniveau sinnvoll und nachvollziehbar.

Entwurf „Weiterbildung- und Prüfungsverordnung für Pflegekräfte:

1. § 7 Abs. 3 steht im klaren Widerspruch zum Gesetz (s. hier § 4 Abs. 4). Die Qualifikation der Leitung der Weiterbildungsstätte wird im Entwurf WBVO eingegrenzt auf die Kriterien der Pflegeschulen (vgl. § 9 Abs. 1 PflBG). Damit wird die im Gesetz mögliche Trennung der Qualifikationen von Leitung Weiterbildungsstätte und Leitung Weiterbildung aufgehoben. Ebenfalls halten wir eine Ausrichtung der Anzahl der Lehrenden nach der Anzahl der Teilnehmenden, wie im Pflegeberufegesetz (vgl. § 9 Abs. 2 PflBG) gefordert, für nicht umsetzbar. Eine Korrektur des Entwurfes der WBVO im Sinne der Formulierung im Entwurf vom Gesetz zur Weiterbildung ist zwingend erforderlich.
2. In § 3 Abs. 6 ist beschrieben, dass die Genehmigung von Modulhandbüchern befristet stattfindet. Hier müsste eine Konkretisierung der Zeiträume erfolgen, um Transparenz herzustellen.
3. In § 3 Abs. 2 sollte der letzte Satz ersetzt werden durch: „Die Orientierung an evidenzbasierter Pflege und medizinischen Leitlinien muss aus den Modulhandbüchen ersichtlich sein“. Es ist notwendig gerade evidenzbasierte S3-Leitlinienen zu berücksichtigen, wenn es um fachliche Inhalte geht.

Bremer Pflegerat

Heidrun Pundt
Vorstand Bremer Pflegerat
c/oDIAKO Gesundheitsimpulse,
Gröpelinger Heerstr. 406-408,
28239 Bremen

Telefon: +49 (0) 421.6102-2113
Telefax: +49 (0) 421.6102-2109

E-Mail: pundt@dbfk.de

22.04.2024

BeKD
Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland e.V.

BFLK
Bundesvereinigung Leitender Krankenpflegepersonen der Psychiatrie e.V.

BLGS
Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe e.V.

Bundesverband Pflegemanagement e.V.

VdS / BSS
Bremische Schwesternschaft vom Roten Kreuz e.V.

DBfK
Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe Nordwest e.V

DGF
Deutsche Gesellschaft für Fachkrankenpflege und Funktionsdienste e.V.

DPV
Deutscher Pflegeverband e.V.

Bremer Pflegerat

4. Die in § 3 Abs. 4 Pkt. 2 geforderte Abstimmung über Inhalte der Modulhandbücher zwischen verschiedenen Bildungsstätten erscheint uns schwierig bis teilweise unmöglich. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass dieses bedingt durch die Konkurrenzsituation der Weiterbildungsstätten im Land Bremen kaum möglich ist. Eine Verständigung auf ein einheitliches Modulhandbuch ist fachlich nicht nachvollziehbar und könnte eine Bevorteilung größerer Anbieter auf dem Bildungsmarkt bedeuten. Sinnvoll wäre eine inhaltliche Rahmengestaltung, die der Gesetzgeber vorgibt und die dann individuell von den einzelnen Anbietern gefüllt werden kann.

Heidrun Pundt
Vorstand Bremer Pflegerat
c/oDIAKO Gesundheitsimpulse,
Gröpelinger Heerstr. 406-408,
28239 Bremen

Telefon: +49 (0) 421.6102-2113
Telefax: +49 (0) 421.6102-2109

E-Mail: pundt@dbfk.de

22.04.2024

Bei Rückfragen stehen wir gerne für ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heidrun Punkt	Barbara Venhaus-Schreiber	Heidi-Susann Fischer
Bremer Pflegerat	Bremer Pflegerat	Bremer Pflegerat
Vorsitzende	stellv. Vorsitzende	stellv. Vorsitzende

BeKD
Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland e.V.

BFLK
Bundesvereinigung Leitender Krankenpflegepersonen der Psychiatrie e.V.

BLGS
Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe e.V.

Bundesverband Pflegemanagement e.V.

VdS / BSS
Bremische Schwesternschaft vom Roten Kreuz e.V.

DBfK
Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe Nordwest e.V

DGF
Deutsche Gesellschaft für Fachkrankenpflege und Funktionsdienste e.V.

DPV
Deutscher Pflegeverband e.V.

BV Geriatrie
Geschäftsstelle ZERCUR® Geriatrie

BUNDESVERBAND GERIATRIE

Bundesverband Geriatrie e.V. Reinickendorfer Straße 61 • 13347 Berlin

Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz
Sarah Schnepel
Faulenstraße 9/15
28195 Bremen

per E-Mail:
sarah.schnepel@gesundheit.bremen.de

Geschäftsstelle
Reinickendorfer Straße 61
13347 Berlin

Fon +49 30 339 88 76-10
Fax +49 30 339 88 76-20
geschaeftsstelle@
bv-geriatrie.de

Geschäftsführung
RA Dirk van den Heuvel
Eingetragen in das
Vereinsregister Berlin
VR 24589 B
St.-Nr. 27/620/62604

24.04.2024

VORSTAND

Vorstandsvorsitzender
Dr. med. Michael Musolf, MBA
Hamburg

Stv. Vorstandsvorsitzender
Dr. rer. medic. Mark Lönnies, MBA
Coesfeld

Dr. med. Michael Jamour
Ehingen

Dr. med. Antje Kloth
Tessin

Andrea Kuphal, LL.M.
Diplom-Pflegewirtin (FH)
Radeburg/Hartmannsdorf

Dr. med. Ariane Zinke
Ludwigshafen

Ressort- und Trägerbeteiligungsverfahren zu den Entwürfen des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen sowie der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte nebst Begründungen

Sehr geehrte Frau Schnepel, sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns bei Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Gesetzesvorhaben.

Der Bundesverband Geriatrie ist Herausgeber des Programms ZERCUR® GERIATRIE und bietet in diesem Rahmen auch eine berufsgruppenspezifische Fachweiterbildung für die Profession der Pflegenden an.

Wir haben sehr großes Interesse daran, dass diese Fachweiterbildung geeignet ist, um auf Ebene der einzelnen Bundesländer eine staatliche Anerkennung zu erlangen. U.a. deshalb haben wir die aktuelle Struktur umfassend novelliert. Diese neue Struktur wird ab 01.01.2025 Gültigkeit erlangen. Unter diesem Blickwinkel sind unsere folgenden Anmerkungen zu fassen.

Zum Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen

Zu **§ 8 Anerkennung abgeschlossener Weiterbildungen**

Wir möchten anregen, eine Regelung einzufügen, wie mit Weiterbildungsabschlüssen umzugehen ist, die in anderen Bundesländern oder im Rahmen einer bundesweit verfügbaren Fachweiterbildung erworben worden sind.

BUNDESVERBAND
GERIATRIE

Zur Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte

Zu **§ 10 Modulprüfungen**

Hier möchten wir folgende Änderungen anregen:

(4) Die Modulprüfung wird von der Weiterbildungsstätte ~~am Ende des Moduls~~ durchgeführt. Prüfer können Lehrkräfte, die Praxisanleitung und die Leitung der Weiterbildungsstätte sein.

In der ZERCUR® GERIATRIE - FWB Pflege sind die Module in eine Kursstruktur gegliedert. Pro Modul gibt es mindestens einen benoteten Leistungsnachweis, der als Modulprüfung gewertet wird. Da die Kurse innerhalb des Moduls in unterschiedlicher Reihenfolge absolviert werden können, findet diese Modulprüfung ggf. nicht „am Ende des Moduls" statt. Selbstverständlich muss in dieser Modulprüfung nachgewiesen werden, dass die für das Modul beschriebenen Kompetenzen erfolgreich erworben worden sind.

Zu **§ 11 Bildung des Prüfungsausschusses für die Abschlussprüfung**

Um den Absolventinnen und Absolventen der ZERCUR® GERIATRIE - FWB Pflege einen geregelten Abschluss entsprechend der bundesweit geltenden Regelungen zu ermöglichen, bitten wir um eine Ergänzung in dem Sinne, dass an der Prüfung der Fachweiterbildung Pflege Geriatrie in Bremen ein/e vom BV Geriatrie autorisierter Prüfer/in teilnehmen kann, der/die aktiv bewertet. Damit würde eine Grundlage gelegt, dass die Prüflinge mit dem erfolgreichen Absolvieren der Prüfung auch den Abschluss entsprechend der Regelungen des BV Geriatrie erwerben können.

Zum noch zu erstellenden Anhang zu den einzelnen Inhalten der Weiterbildungen:

Im Rahmen der Strukturierung der Fachweiterbildung Geriatrie ist es unseres Erachtens zwingend erforderlich, dass alle 4 Fachmodule der ab 01.01.2025 ZERCUR® GERIATRIE - FWB Pflege absolviert werden müssen, bevor die Prüfung absolviert werden kann.

Wir sind uns bewusst, dass unsere Anmerkungen spezifisch sind. Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gern zur Verfügung und bedanken uns nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Kuphal

i.V. Andrea Kuphal
Beisitzerin im Vorstand des BV Geriatrie

DBfK Nordwest
Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe

Stellungnahme des DBfK Nordwest e.V.

zum Entwurf des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen sowie zum Entwurf der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte

Vorbemerkung und allgemeine Bewertung

Der DBfK Nordwest bedankt sich für die Beteiligung am Erarbeitungsprozess und die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Weiterbildungsgesetz (WBG) und zur Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung (WBV). Wir sehen in der Novellierung der Weiterbildung in Bremen großes Potential, eine moderne und auf die generalistische Erstausbildung abgestimmte pflegerische Weiterqualifizierung auf den Weg zu bringen.

In den vorliegenden Rechtsgrundlagen wurden die tradierten Weiterbildungen um neue Zielgruppen ergänzt, die reine Krankenhausorientierung aufgegeben und neue Fachweiterbildungen aufgenommen. Diese Entwicklung bewerten wir grundsätzlich als positiv. Aus unserer Sicht fehlt allerdings eine vertiefte Auseinandersetzung und Begründung zu den Arbeitsmarkt- und Weiterbildungsbedarfen im Anschluss an die generalistische Erstausbildung, die ggf. auch zu einem gänzlich neuen Ordnungsmuster von Weiterbildungen führen würde (vgl. unsere Stellungnahmen im Erarbeitungsprozess der WBV vom 03.03.2023 und 03.08.2023).
Beispielhaft sei an dieser Stelle der Bedarf an einer allgemeine pädiatrische Fachweiterbildung erwähnt. Dies wäre aus DBfK-Sicht auch eine adäquate Antwort auf die Kritik aus dem Feld und die immer stärkeren Forderungen (u.a. von pflegefernen Organisationen), die gesonderten Abschlüsse in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege vor dem Hintergrund des Personalmangels in diesem Bereich zu erhalten und sogar quantitativ weiter zu fördern. Letzteres widerspricht aus DBfK-Perspektive widerspricht dem generalistischen Ansatz der Erstausbildung und folgt allein dem Verwertungsinteresse von Arbeitgebern. Kein anderer Gesundheitsberuf (weder im beruflichen noch im tertiären Bildungssystem) sieht eine Spezialisierung bereits in der Grundausbildung vor, sondern stellt hierfür anschlussfähige Weiterqualifizierungskonzepte zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund wäre es mehr als legitim, für Bremen auch eine allgemeine pädiatrische Fachweiterbildung zeitnah zu planen. Wir empfehlen hierfür die Berücksichtigung der Erkenntnisse der AG Weiterbildung in der Pflege der Universität zu Kiel und deren Weiterbildungskonzept für die hochkomplexe Pflege von Kindern und Jugendlichen.
Aus Sicht des DBfK Nordwest sollte in einem weiteren Schritt eine systematische und wissenschaftlich begleitete Erhebung zu den Weiterqualifizierungsbedarfen im Sinne einer Berufsfeldanalyse erfolgen, um auch langfristig eine qualitativ hochwertige pflegerische Versorgung der Bevölkerung sicherstellen zu können. Darin einfließen können auch die noch für das Frühjahr 2024 zu erwartenden Erkenntnisse aus dem Projekt BAPID (Bildungsarchitektur der Pflegeberufe in Deutschland – eine Bildungskonzepterstellung) der Universität zu Kiel, beauftragt durch den Deutschen Pflegerat (DPR). Das Projekt hat zur Aufgabe, die sich verändernde Pflegebildungslandschaft in Deutschland zu beschreiben und geht der Frage nach, welchen Anschluss bestehende Pflegebildungskonzepte nach der Reform der Pflegeausbildung bieten und welche künftigen Bedarfe welche Erfordernisse implizieren.

Insgesamt begrüßen wir die Entscheidung, die Orientierung an den DKG-Richtlinien zu überprüfen und anzupassen, ebenso wie die Integration der Praxisanleiter-Qualifizierung in die Weiterbildungsordnung. Fachlich gesehen müsste aus unserer Sicht diese Zusatzqualifikation mindestens auch den Charakter einer Fachweiterbildung haben, auch wenn das Bundesrecht dies bislang nicht vorsieht.

Zu den Rechtsgrundlagen im Einzelnen

Gesetzentwurf über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen (WBG):

§ 4 Anerkennung von Weiterbildungsstätten, Abs. 3 - 6:

Den in Absatz 4 aufgeführten formalen Voraussetzungen der fachlichen Leitung der Weiterbildung stimmen wir zu. Ergänzend ist es aus unserer Sicht erforderlich, dass die fachliche Leitung einer Weiterbildung auch über eine Anerkennung zum Führen der jeweiligen Weiterbildungsbezeichnung verfügt.

Unverständlich ist, weshalb die fachliche Leitung für eine Weiterqualifikation, die keine Fachweiterbildung ist, lediglich eine „pädagogische Eignung" vorweisen muss. Nach dem vorliegenden Entwurf der Weiterbildungsordnung ist bislang lediglich die Zusatzqualifikation zur:zum Praxisanleiter:in keine Fachweiterbildung. Gerade hier sind umfassende pädagogische Kompetenzen erforderlich, sodass eine „pädagogische Eignung", die auch außerhalb des tertiären Bildungssystems erworben werden kann, nicht ausreichend ist. Der DBfK Nordwest sieht es als notwendig an, dass die fachliche Leitung hier neben dem Führen der Berufsbezeichnung ebenfalls über „eine abgeschlossene, insbesondere pflegepädagogische Hochschulqualifikation auf Master- oder vergleichbarem Niveau" (analog Abs. 4) verfügen muss.

Lehrpersonen in Weiterbildungen können haupt- und nebenamtlich tätig sein. Auch für die nebenamtlich tätigen Lehrpersonen (Honorarlehrkräfte) ist aus unserer Sicht ein Nachweis der fachlichen und pädagogischen Eignung gegenüber der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz angezeigt. Die Überprüfung dieser Eignung der Weiterbildungsstätte zu überlassen, ist aus Qualitätsgesichtspunkten nicht zu begrüßen (Abs. 6).

Den übrigen Ausführungen des Entwurfs zum WBG stimmen wir ohne weitere Anmerkungen zu.

Entwurf der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte (WBV):

§ 1 Fachweiterbildungsbezeichnung:

Der DBfK Nordwest bittet um eine rechtliche Prüfung der Zulässigkeit der Weiterbildungsbezeichnung „Pflegefachperson". Der infolge des Pflegestudiumstärkungsgesetzes ergänzte § 64a im Pflegeberufegesetz sieht für Personen mit Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann die genderneutrale Berufsbezeichnung „Pflegefachperson" vor. Für Personen mit Berufsabschlüssen nach altem Berufsrecht ist die Bezeichnung nicht zulässig. Genderneutral dürften sie das Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegefachperson", „Gesundheits- und Kinderkankenpflegefachperson" oder „Gesundheits- und Krankenpflegefachperson" beantragen. Da

sich für Fachweiterbildungen auch Personen mit nach altem Berufsrecht gültigen Berufsbezeichnungen anmelden, zweifeln wir die Rechtmäßigkeit der Weiterbildungsbezeichnung „Pflegefachperson" für diese Personengruppe an.
Gemäß unseren Ausführungen in den vorangegangenen Stellungnahmen zum Erarbeitungsprozess der WBV empfehlen wir als Weiterbildungsbezeichnung die jeweilige Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „mit Weiterbildung" (Abk. m.W.) + entsprechendes Fachgebiet.

Die Differenzierung zwischen 4. „Pflegefachperson für Psychiatrie" oder „Altenpflegefachperson für Psychiatrie", 6. „Pflegefachperson für Gerontologie und Gerontopsychiatrie" sowie 11. „Pflegefachperson für Geriatrie" erschließt sich uns noch nicht. Wie unterschieden sich die Einsatzfelder und die Aufgaben voneinander?

§ 3 Module; Modulhandbücher:

Mit der Modularisierung von Bildungsgängen steht ein anschlussfähiges curriculares Konzept zur Verfügung, das die vertikale Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Qualifikationsniveaus einerseits und die horizontale Durchlässigkeit zwischen Weiterbildungen des gleichen Qualifikationsniveaus andererseits fördert. Eine einheitliche curriculare Darlegung in Form von Modulen erleichtert eine Entscheidung über die Gleichwertigkeit unterschiedlicher Bildungsgänge im Rahmen von Äquivalenzverfahren und unterstützt die Anrechnung bereits an anderer Stelle erworbener Kompetenzen. Voraussetzung für die Anrechnung und Anerkennung ist ein Leistungspunktesystem. In Europa hat sich das ECTS-System (European Credit and Transfer System) durchgesetzt. Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den die Lernenden zum Erwerb der mit einem Modul assoziierten Kompetenzen erbringen müssen. Dabei wird in der Regel für einen Arbeitsaufwand von 30 Stunden ein Credit Point vergeben.
Wir empfehlen dringend, auch im Hinblick auf eine eventuelle Anrechenbarkeit von Fachweiterbildungen auf hochschulische Bildungsmaßnahmen oder die perspektivische Entwicklung hochschulischer Weiterbildungsangebote, die Beschreibung der Module nicht nur mit Stunden zu versehen, sondern zusätzlich um Leistungspunkte zu ergänzen (Abs. 4 und Anlage 3).

Die in Abs. 4 Nr. 2 geforderte Abstimmung über die Inhalte der Modulhandbücher zwischen verschiedenen Bildungsstätten schätzen wir aufgrund der marktwirtschaftlichen Interessen von Weiterbildungsträgern als wenig praktikabel ein. Auch im Hinblick auf Qualitätsaspekte sprechen wir uns für eine inhaltliche Rahmengestaltung durch den Gesetzgeber aus, die von den Weiterbildungsträgern curricular konkretisiert wird.

Der Entwurf der WBV sieht in Abs. 6 lediglich eine befristete Genehmigung der Modulhandbücher vor. In der Begründung zu Abs. 6 der WBV wird die Befristung bei neuen oder grundlegend überarbeiteten Fachweiterbildungen als „eher kürzer (2-3 Jahre)" und bei etablierten Fachweiterbildungen als „eher länger" definiert. Für eine Verordnung erscheinen uns diese Angaben noch sehr unkonkret. Daher bitten wir um eine Konkretisierung der Zeiträume in der WBV.

§ 4 Form, Dauer und Inhalt der Fachweiterbildungen:

Absatz 3 definiert die Selbstlernzeit im Verhältnis zum Präsenzlernen mit einem maximalen Anteil von 25 Prozent pro Modul. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 03.08.2023 zu den Eckpunkten der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung: Die prozentuale Vorgabe von 25 % Selbstlernzeit wirkt willkürlich, da sie nicht begründet wird. Die Vielfalt unterschiedlicher Medien und Methoden erfordert unterschiedliche pädagogische und didaktische Konzepte. Für eine zeitgemäße berufliche Bildung durch digitale Lernformen sollten wissenschaftlich begründete Kriterien herangezogen werden. Wir empfehlen der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, die Formen selbstgesteuerten Lernens nicht auf 25 % je Modul einzugrenzen, sondern pro

Bildungsgang eine prozentuale Richtschnur vorzugeben, von der unter Vorlage eines entsprechend didaktisch begründeten Konzepts der Weiterbildungsträger auf Antrag abgewichen werden kann. Darüber hinaus empfiehlt der DBfK Nordwest eine Differenzierung von synchronen und asynchronen Lernformen. Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass auch Präsenzlernen im Videoformat mit physischer Präsenz gleichzustellen ist. Aus unserer Sicht machen Online-Präsenz-Schulungen

- die Interaktion zwischen Dozent:innen und Teilnehmenden,
- die Interaktion zwischen Teilnehmenden und Teilnehmenden,
- Gruppenarbeiten,
- den Einsatz technischer Hilfsmittel wie Flip-Chart oder Metaplan,
- die Kontrolle der Anwesenheit der Teilnehmenden während einer Unterrichtsstunde inkl. der Führung von Anwesenheitslisten,
- Lernzielkontrollen im laufenden Unterricht, z.B. durch Nachfragen der Dozent:innen sowie
- Anleitungen bei der Ausführung von Tätigkeiten

möglich.

§ 5 Praktische Anteile der Weiterbildung:

Absatz 1 definiert die Anleitungszeit der berufspraktischen Weiterbildung sowie die begleiteten Praxisgespräche. Aus DBfK-Sicht fehlt hier noch die Zuordnung der Personen, in deren Verantwortung diese Aufgaben liegen. Werden die „begleiteten Praxisgespräche" durch die Lehrenden des Weiterbildungsinstituts (analog der Praxisbegleitung in der Erstausbildung) durchgeführt? Auch die Qualifikation der Anleiter:innen sollte gemäß § 4 Abs.2,3 PflAPrV inkl. der Weiterbildungsbezeichnung, die jeweils von den Weiterbildungsteilnehmenden angestrebt wird, konkretisiert werden.

§ 6 Form, Dauer und Inhalt der berufspädagogischen Weiterbildung zur Praxisanleitung:

Absatz 1 gibt den Umfang des Grundmoduls Praxisanleitung von 100 bis 120 Stunden sowie den Umfang des Fachmoduls von 180 bis 200 Stunden vor. Gleichzeitig wird der Umfang der anrechenbaren Stunden des Grundmoduls, welches im Rahmen einer Fachweiterbildung durchgeführt wird, auf max. 100 Stunden begrenzt.
Um die bundesrechtlich erforderlichen 300 Stunden der Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung sicherzustellen, muss in der Konsequenz die Stundenzahl für das Fachmodul mindestens 200 Stunden betragen. Insofern erschließt sich uns die variable Stundenangabe in Absatz 1 nicht.

§ 8 Zulassung zu den Weiterbildungsmodulen:

Redaktionell möchten wir anmerken, dass in Abs. 2 Nr. 1 die Berufsbezeichnung „Pflegefachmann" doppelt aufgeführt wird anstelle der weiblichen Form.

Abs. 2 Nr. 7 in Verbindung mit Abs. 4 regelt die Zulassung von Heilerziehungspfleger:innen zu den pflegerischen Fachweiterbildungen. Heilerziehungspflege zählt nicht zu den bundesrechtlich geregelten Heilberufen. Die Regelungskompetenz obliegt den Bundesländern, insofern gibt es keinen einheitlichen Rahmen für Inhalte und Umfang der Ausbildung. Auch die beruflichen Aufgaben und leistungsrechtlichen Tätigkeiten unterscheiden sich von denen der Pflegefachpersonen. Die Vorbehaltsaufgaben nach § 4 PflBG gelten zudem nicht für Heilerziehungspfleger:innen. Insofern lehnt der DBfK Nordwest die Zulassung von Heilerziehungspfleger:innen zu den Fachmodulen nach Absatz 4 und damit zu den Fachweiterbildungen ab.

DBfK Nordwest
Deutscher Berufsverband
für Pflegeberufe

§ 15 Durchführung der Abschlussprüfung:

Die Abschlussprüfung besteht nach Abs. 1 aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Eine praktische Prüfung ist zur Erlangung des Weiterbildungsabschlusses nach dem Verordnungsentwurf nicht vorgesehen. Aus Sicht des DBfK Nordwest sollte die im jeweiligen Praxisfeld erforderliche Handlungskompetenz auch im Rahmen der Abschlussprüfung nachgewiesen und bewertet werden können. Dies gilt insbesondere für die Fachweiterbildungen, die für ein professionelles Handeln in spezifischen Pflegesituationen qualifizieren sowie für die Zusatzqualifikation zur:zum Praxisanleiter:in.

Hannover, 24. April 2024

Christina Zink
Referentin für Jugend und Ausbildung

Heidrun Pundt
Vorstandsmitglied

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) Nordwest e.V.
Geschäftsstelle | Bödekerstraße 56 | 30161 Hannover
Telefon: +49 511 696844-0 | E-Mail: nordwest@dbfk.de | www.dbfk.de

Von: Ortner, Verena Madeleine (SGFV) (verenamadeleine.ortner@gesundheit.bremen.de)
An: Schnepel, Sarah (SGFV) (sarah.schnepel@gesundheit.bremen.de)
Gesendet: Di 07.05.2024 08:27
Betreff: WG: Entwurf Neufassung des Weiterbildungsgesetzes & Weiterbildungs-/ Prüfungsverordnung Gesundheitsfachberufe

Anbei zur Kenntnis ☺

Von: Harder, Ernesto (DGB-NSB-SAN) <Ernesto.Harder@dgb.de>
Gesendet: Donnerstag, 2. Mai 2024 15:24
An: Ortner, Verena Madeleine (SGFV) <verenamadeleine.ortner@gesundheit.bremen.de>
Cc: Teppich, Daniela (DGB-NSB-SAN) <daniela.teppich@dgb.de>
Betreff: [EXTERN] AW: Entwurf Neufassung des Weiterbildungsgesetzes & Weiterbildungs-/ Prüfungsverordnung Gesundheitsfachberufe

Sehr geehrte Frau Ortner.

Vielen Dank nochmal für die verlängerte Frist und die Möglichkeit der Stellungnahme. Als DGB schließen wir uns der Stellungnahme von ver.di an. Wenn ich richtig informiert bin, ist diese bei Ihnen fristgerecht eingegangen. Da wir uns lediglich anschließen, sehen wir an dieser Stelle von einem formelleren Schreiben als diese Mail ab.

Mit freundlichen Grüßen
Ernesto Harder

Von: Ortner, Verena Madeleine (SGFV) <verenamadeleine.ortner@gesundheit.bremen.de>
Gesendet: Mittwoch, 17. April 2024 11:53
An: Harder, Ernesto (DGB-NSB-SAN) <Ernesto.Harder@dgb.de>
Cc: Müller-Wilckens, Jennifer (SGFV) <jennifer.mueller-wilckens@gesundheit.bremen.de>; Schnepel, Sarah (SGFV) <sarah.schnepel@gesundheit.bremen.de>
Betreff: Entwurf Neufassung des Weiterbildungsgesetzes & Weiterbildungs-/ Prüfungsverordnung Gesundheitsfachberufe

Externe E-Mail - sei achtsam beim Öffnen von Links und Anhängen.

Sehr geehrter Herr Dr. Harder,

herzlichen Dank für das freundliche Gespräch soeben.

Anbei erhalten Sie die Entwürfe eines Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen sowie die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegekräfte nebst Begründungen verbunden mit der Bitte um Kenntnis- und ggf. Stellungnahme.

Eine umfassende Neufassung des Weiterbildungsgesetzes und der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung in den Gesundheitsfachberufen ist notwendig, da die letzte Änderung im Jahr 2019 nur geringe Anpassungen beinhaltete (Anpassung der Begrifflichkeiten und der Stundenzahl der berufspädagogischen Qualifikation für Praxisanleitende an die Vorgaben des Pflegeberufegesetzes). Aufgrund einer Vielzahl gemeldeter Änderungsbedarfe seitens der Weiterbildungsstätten und Einrichtungen erachtet mein Haus eine Neufassung der gesetzlichen Regelungen als notwendig.

Sofern Sie zu den Entwürfen Stellung nehmen wollen, bitte ich Sie, mir Ihre Rückmeldung bis zum **02.05.2024** zu übersenden. Sofern mir innerhalb dieser Frist keine Stellungnahmen zugehen, gehe ich von Ihrem Einverständnis aus.

Für Rückfragen stehen mein Fachkollege, Herr Oestreich (jens.oestreich@gesundheit.bremen.de; 0421/361 170 71), und ich jederzeit auch telefonisch gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Verena Madeleine Ortner
Referatsleiterin

Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
Referat 20 – Rechtsangelegenheiten Gesundheit, Berufe- und Sozialversicherungsrecht
Faulenstraße 9-15, 28195 Bremen
Tel.: +49 (0)421 361-91524; Fax: +49 (0)421 496-91524
E-Mail: verenamadeleine.ortner@gesundheit.bremen.de
Internet: www.gesundheit.bremen.de

GESUNDHEIT NORD
KLINIKVERBUND BREMEN

Gesundheit Nord St. Jürgen-Str. 1 • 28205 Bremen
Bildungsakademie • Bereich Fort- und Weiterbildung

Frau
Sarah Schnepel
Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
Referatsleitung – Referat 40 – Rechtsangelegenheiten Gesundheit, Berufe- und Sozialversicherungsrecht
Faulenstraße 9-15
28195 Bremen

Ort, Datum Bremen, den 17.04.2024
Ansprechpartner Jörn Gattermann
Zeichen gat
Durchwahl (0421) 497 79380
Fax
E-Mail joern.gattermann@gesundheitnord.de

Ihr Schreiben
Ihr Zeichen

Stellungnahme zur Neufassung des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen sowie der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegekräfte

Sehr geehrte Frau Schnepel,

herzlichen Dank für Ihre Email vom 27. März und die Übersendung der beiden o.g. Entwürfe. Wir freuen uns, dass die Aspekte, die wir vorab in den Sitzungen mit Herrn Oestreich und Frau Fabian abgestimmt haben, nun im weitesten Sinne Berücksichtigung finden und bewerten die Neuerungen als positiv. Wir als Anbietende der Weiterbildung begrüßen, dass nun Klarheit bezüglich der berufspädagogischen Zusatzqualifikation für Praxisanleitende besteht und dass Form, Dauer und Inhalt der Fachweiterbildungen über Modulhandbücher geregelt werden. Gerne beteiligen wir uns wie vorbesprochen auch an der Erarbeitung eines Muster-Modul-Handbuchs zum Beispiel für die Grundmodule oder das Fachmodul „Praxisanleitung".

Im Folgenden möchten wir die Gelegenheit nutzen zu einzelnen Aspekten der beiden Entwürfe Stellung zu nehmen:

<u>WBG</u>
§ 4 (4) und (5) Wir möchten vorschlagen hier jeweils den Begriff „fachlich" zu streichen und zu formulieren: „Die Eignung der Leitung der Fachweiterbildung liegt vor, wenn diese…"
Begründung: Wir begrüßen die Möglichkeit, dass sich die Leitung einer Fachweiterbildung in fachliche Leitung und pädagogische Leitung aufteilen lässt und auch durch zwei Personen wahrgenommen werden kann. Im Gesetzestext an dieser Stelle lediglich von der Eignung der Leitung zu sprechen erscheint uns klarer. Die hier aufgeführte Formulierung zum „Bestandsschutz" der bereits in Funktion befindliche Leitungen unterstützen wir sehr.

§ 5 (1) Ist der Bezug auf § 10 der Verordnung so zutreffend? Im neuen Entwurf der WBPVO findet sich diese Reglung nun im § 8. Auch in der weiteren Ausgestaltung des § 5 sind die Bezüge unserem Eindruck nach nicht immer eindeutig.

GESUNDHEIT NORD
KLINIKVERBUND BREMEN

WBPVO

§ 1 (1) 13. Bitte für ein zukünftig zu entwickelndes Angebot „**Pflegefachperson für Pädiatrie**“ ergänzen.
Begründung: Dass neben den etablierten Fachweiterbildungen nun Angebote für Geriatrie und Neurologie aufgeführt sind, ist bekanntlich in unserem Sinne. Bedarf besteht zudem für eine weitere Fachweiterbildungsrichtung im Bereich der Pädiatrie. Erste Entwürfe für mögliche Curricula für diese Spezialisierung liegen bereits vor.

§ 1 (1) 4. Der Passus „Altenpflegefachperson für Psychiatrie“ kann gestrichen werden. Hier sollte analog zu den anderen Fachweiterbildungsbezeichnungen lediglich „Pflegefachperson für Psychiatrie“ aufgeführt werden (wie in Anlage 2).

§ 1 (1) 10. Zudem möchten wir mit dem Ziel einer aktuell üblicheren Bezeichnung den Begriff „Notfallpflege“ um „**Akut- und Notfallpflege**“ erweitern.

§ 6 (2) Mögliche Ergänzung: In der Fachweiterbildung für Leitungsaufgaben kann das Fachmodul „Praxisanleitung“ wie bisher auch ohne Erhöhung der Gesamtstundenzahl als Bestandteil der Weiterbildung angeboten werden.

§ 8 (2) 2. Hier fehlt der Begriff der Pflegefachfrau und Pflegefachmann ist zweimal benannt.

§ 16 (1) (2) Wir schlagen vor, dass in den Modulen und in der schriftlichen und mündlichen Prüfung auch Noten mit einer Dezimalstelle möglich sind und auf den Zeugnissen ausgewiesen werden (entsprechend der **Notenskala der Hochschulen**: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 – 5,0).
Begründung: Das Leistungsspektrum im Verlauf einer Prüfungsleistung lässt sich so differenzierter darstellen.

Anlage 2
Hier sollte „zur Führung der Fachweiterbildungsbezeichnung“ stehen und analog zu allen anderen Bezeichnungen „Pflegefachperson für Leitungsaufgaben in der Pflege“ stehen. Zudem sind nicht alle Weiterbildungsrichtungen aufgeführt.

Aufgefallen ist uns zudem, dass sich das WBG auf Gesundheitsfachberufe bezieht, die WBPVO aber nur für Pflegefachkräfte gilt. Für uns bleibt die Frage des Zugangs anderer geeigneter Gesundheitsfachberufe (insbesondere OTA, MT-Berufe) zum Beispiel in der Fachweiterbildung für Leitungsaufgaben oder Hygiene und Infektionsprävention oder für den Operationsdienst offen.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jörn Gattermann
in Abstimmung mit dem Bereich Fort- und Weiterbildung der Bildungsakademie des Klinikverbund Gesundheit Nord

GESUNDHEIT NORD
KLINIKVERBUND BREMEN

Gesundheit Nord • St.-Jürgen-Str. 1 • 28205 Bremen
Geschäftsführung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen
und Verbraucherschutz
Referat 40
Frau Sarah Schnepel
Faulenstr. 9-15
28195 Bremen

Ort, Datum Bremen, den 25.04.2024
Ansprechpartner Dr. Dorothea Dreizehnter
Zeichen
Durchwahl (0421) 497 79001
Fax
E-Mail Dorothea.dreizehnter@gesundheitnord.de

Ihr Schreiben
Ihr Zeichen Nachrichtlich:
HBKG

Ressort- und Trägerbeteiligungsverfahren zu den Entwürfen des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen sowie der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte nebst Begründungen

Sehr geehrte Frau Schnepel,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Neufassung des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen sowie der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte.

Vorab möchten wir uns für die dringend notwendige Anpassung des o.g. Gesetzes sowie der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung bedanken.

Nach Sichtung beider Entwürfe inklusive der Begründungen möchte ich Ihnen im Auftrag der Geschäftsführung der Gesundheit Nord gGmbH rückmelden, dass die nun folgerichtige Anpassung an das Pflege Berufe Gesetz, an digitale und selbstgesteuerte Lernformate, an flexible Kombinationsmöglichkeiten über Module und die Öffnung für andere Gesundheitsfachberufe für Praxisanleiter Aufgaben unsererseits ausdrücklich begrüßt wird.

Neben der fachspezifischen Stellungnahme aus dem Fort- und Weiterbildungsbereich der Bildungsakademie, die ich nochmals als Anlage beigefügt habe, möchte ich zusätzlich auf einige Gegebenheiten hinweisen bzw. Sachverhalte hinterfragen.

1. Die unter § 4 Abs. 3 und 4 im Gesetzentwurf über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen eindeutigen Eignungsvoraussetzungen für das fach- und pädagogische Personal sowie die Leitungen der Fachweiterbildungen schafft Klarheit, führt aber auch zur Erhöhung von Entgeltvergütungen, die die Gesundheit Nord in den Personalkosten

Geschäftsführung
MEDIZIN
Dr. Dorothea Dreizehnter
(Vorsitzende der Geschäftsführung)

FINANZEN
Heike Penon

INFRASTRUKTUR UND TECHNOLOGIEN
Klaus Beekmann

finanziell berücksichtigen muss. Die ggf. daraus resultierende Erhöhung der Teilnehmergebühren setzen wir als nachvollziehbar voraus.

2. Aufgrund der letzten Berufe Gesetz Novellierungen der nicht pflegerischen Gesundheitsfachberufe, die grundständig qualifizierte Praxisanleitungen vorsehen, begrüßen wir die Gesetzesöffnung für alle Gesundheitsfachberufe ebenfalls. Hinterfragen möchten wir an dieser Stelle allerdings, ob es für die Prüfungsvorgaben zur Praxisanleitung aller nichtpflegerischer Gesundheitsfachberufe noch ergänzende Regelungen geben wird, da der Bezug auf die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte bekanntermaßen nicht möglich ist.

3. Bezugnehmend auf die unter §1 des o.g. Gesetzes und die darin formulierten Fachweiterbildungsbezeichnungen möchten wir anregen die WBPVO in Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachpersonen umzubenennen.

4. Abschließend möchten wir unter §1 Abs.1 der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte neben der bereits geforderten Ergänzung der staatlichen Anerkennung zur Pflegefachperson für Pädiatrie, um eine weitere Ergänzung der staatlichen Anerkennung zur Pflegefachperson für somatische Erwachsenenpflege bitten. Begründung: In den klinischen Bereichen führt die aktuell nicht vorhandene berufliche Karrieremöglichkeit für Pflegefachpersonen im Kinder- und Erwachsenenbereich der stationären Regelpflegebereiche zu einer deutlichen Personalmangelsituation bis hin zur Abwanderung von Pflegefachpersonen in Karriere förderliche Bereiche.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanke ich mich im Voraus und stehe Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Wendorff
Diplom-Pflegewirtin (FH)
Leiterin Bildungsakademie

MITGLIED IM BLGS Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe

Anlage

Hochschule Bremen
City University of Applied Sciences

Die Sena... Frauen und...
Eing. 25. Ap... 24
Anl.

Hochschule Bremen · Am Brill 2-4 · D-28195 Bremen

Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
Referat 41 – Landesangelegenheiten Krankenhauswesen, Versorgungsplanung, Gesundheitsfachberufe und Gesundheitszentren
z. Hd. Sarah Schnepel
Faulenstraße 9/15
28195 Bremen

Bremen, 22. April 2024

Fakultät
Gesellschaftswissenschaften

Prof. Dr. Claudia Stolle
Professorin für Pflegewissenschaft
Prüfungsausschussvorsitzende
Studiengangsleitung

Internationaler Studiengang
Pflege B.Sc. (ISPF)

Am Brill 2-4
D-28195 Bremen

T +49 421 5905 3764
claudia.stolle@hs-bremen.de
→ hs-bremen.de

Gemeinsame Stellungnahme der Universität Bremen und der Hochschule Bremen zu den „Eckpunkten für die novellierte Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Gesundheitsberufe“

Prüfungsverordnung für die Gesundheitsberufe“ vom 22. August 2023 angemerkten Punkte wurden verändert. Dafür möchten wir uns bedanken.

Folgende Punkte sehen wir in den nun zugesendeten Unterlagen kritisch:

- Hochschulische Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung: Nach wie vor fehlt die Einrichtung einer hochschulischen Qualifizierung zur Praxisanleitung.
- Qualifizierung der Lehrenden in der Weiterbildung: Nach § 4 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen Abs. 3 liegt eine Eignung der Lehrkräfte, die hauptamtlich in der Weiterbildung tätig sind, dann vor, wenn diese über eine abgeschlossene pflegepädagogische oder vergleichbare Hochschulqualifikation oder gleichwertige Befähigung verfügen. Damit ist ein Bachelorschluss als Qualifikation ausreichend. Andererseits soll aber § 2 Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte zufolge im Rahmen der Weiterbildung eine wissenschaftliche Auseinandersetzung und Reflektion der beruflichen Pflegetätigkeit und die Vertiefung des Wissens hinsichtlich anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse angeregt werden. Letzteres setzt aus Sicht der Universität Bremen bei den in der Weiterbildung Lehrenden mindestens einen pflegepädagogischen Masterabschluss voraus.

Mit freundlichen Grüßen

HSB
Hochschule Bremen
Prof. Dr. Claudia Stolle-Wani
Internationaler Studiengang Pflege B. Sc.
Am Brill 2-4
D-28195 Bremen

Prof. Dr. Claudia Stolle

Zusammenfassung Fragen und Anmerkungen WB-Gesetz und -Ordnung

Institut für Berufs- und Sozialpädagogik

Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen (Anlage 2)

Zu §4 Abs. 3: Auf welchem Niveau soll die pflegepädagogische Hochschulqualifikation für hauptamtliche Lehrkräfte vorliegen?
Aus Begründung: Gilt die Pflicht zu Anerkennung einer Lehrkraft durch die Senatorin für Gesundheit ausschließlich für hauptamtliche Lehrkräfte (also nicht für Honorarkräfte)? (würde sich implizit aus §6 so ergeben)

Zu §4 Abs. 4: Gilt für bereits gemeldete Weiterbildungsleitungen ein Bestandsschutz, oder müssen diese ebenfalls bis 30.09.2024 (erneut) anerkannt werden?

Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte

Zu §3 Abs. 2: Ist ein Zeitpunkt geplant, bis wann die Umstellung auf die Modulhandbücher erfolgt sein muss? Wie ist bei Verzögerungen bei der Erstellung oder Genehmigung zu verfahren?

Zu §3 Abs. 4 Nr. 2: Abstimmung der Inhalte zwischen den WB-Stätten. Inwieweit ist dies verpflichtend und wie groß muss/soll die Übereinstimmung zwischen den WB-Stätten sein? Aktuell gibt es zwischen den verschiedenen WB-Stätten durchaus unterschiedliche Schwerpunktsetzungen und -ausprägungen in denselben Modulen einer Fachweiterbildung. (siehe auch nächster Punkt).

Kommentiert [SM1]: Was ist damit gemeint: Begründete Darstellung, ob das Modul „PA" als zusätzliches Modul integriert werden soll – wann würde das Sinn machen?
Insbesondere hier sehe ich Schwierigkeiten in der Einigung unter den Weiterbildungsstätten, denn es handelt sich ja „nur" um ein Wahlmodul, ich würde den Punkt im § 3 streichen und nur als Möglichkeit einer jeden Bildungsstätte wie in §6 (3) beschrieben drin lassen

Zu §3 Abs. 5: Bedeutet dieser Paragraf, dass es für eine Fachweiterbildung (z.B. Leitungsaufgaben) nur ein einzelnes Modulhandbuch geben kann/darf, das dann in allen WB-Stätten umzusetzen ist? Wie ist zu verfahren, falls zwischen den WB-Stätten keine Einigung herzustellen ist?

Zu §3 Abs. 6: Falls es nur ein Modulhandbuch geben darf: Durch wen ist die Verlängerung zu beantragen und ist dies dann überhaupt nötig?
Falls es doch verschiedene Handbücher in den WB-Stätten geben kann, erübrigt sich diese Frage.
Wie lang wird die Befristung gültig sein bei etablierten Fachweiterbildungen?

Zu §5 Abs. 1: Durch wen wird die Anleitung in der Praxis durchgeführt (WB-Stätte oder Praxiseinrichtung)? Falls durch Praxiseinrichtung: Gibt es Vorgaben, wer diese Anleitung durchführen kann?
Bei der Fachweiterbildung Leitungsaufgaben sehen wir zusätzlich einen Rollenkonflikt, insbesondere wenn die Anleitung durch die Praxisanleitung des Betriebs stattfinden soll. Zusätzlich kommt bei einigen Praxiseinrichtungen hinzu, dass die TN in der Fachweiterbildung Leitungsaufgaben bereits häufig als Leitung arbeiten und teilweise keine weitere gleichgestellte Person im Unternehmen vorhanden ist.

Falls Anleitung durch Praxiseinrichtung: Gibt es Ansätze die anfallenden Anleitungsstunden in irgendeiner Form für die Einrichtungen zu vergüten/zu fördern, wie dies z.B. über den Pflegeausbildungsfonds in der dreijährigen Ausbildung der Fall ist? Vor dem Hintergrund steigender Kosten und Fachkräftemangel dürfte dies eine häufig

aufkommende Frage seitens der Träger sein. Für Träger kann der aus der Fachweiterbildung resultierende zusätzliche Anleitungsaufwand unattraktiv sein und eine Abwanderung von Weiterbildungsteilnehmern nach Niedersachsen oder zu Online-Angeboten die Folge sein.

In welcher Form ist die Ableistung berufspraktischer Anteile nachzuweisen? Tatsächliche Anwesenheitsstunden im Praxisbetrieb in Form eines Arbeitszeitnachweises oder schriftlicher Bestätigung durch die Einrichtung? Gibt es ggf. Alternativen? Aus datenschutzrechtlicher Sicht scheint dann ebenfalls ein Kooperationsvertrag zwischen WB-Stätte und Praxiseinrichtung nötig zu werden. Dies könnte Träger evtl. abschrecken, besonders, wenn diese nicht häufig weiterbilden (auch wenn das Vorgehen grundsätzlich aus der Pflegeausbildung bekannt ist).

Zu §5 Abs. 3: Ist eine Praxisbegleitung durch die WB-Stätte nur bei „Fremdeinsätzen" außerhalb der originären praktischen Berufsfelder nötig?

Zu §7 Abs. 1: Müssen die Einrichtungen im Modulhandbuch bereits namentlich benannt sein oder ist es ausreichend mögliche Einrichtungsarten, Versorgungsformen oder Funktionsbereiche allgemein zu benennen ohne eine konkrete Einrichtung zu nennen? Hintergrund ist, dass wir vor Beginn der Anmeldefristen für unsere Weiterbildungen nicht genau sagen können, aus welchen Einrichtungen die TN kommen werden. Außerdem kommen auch immer wieder mal neue Einrichtungen hinzu, mit denen wir vorher nicht zusammengearbeitet haben.
Die Einrichtungen müssen durch die Senatorin für Gesundheit als geeignet beurteilt werden: Wie soll dies in der Praxis dann ablaufen?

Zu §7 Abs. 3: Mindestanforderungen gemäß §9 Abs.2 Pflegeberufegesetz („Das Verhältnis nach Absatz 1 Nummer 2 soll für die hauptberuflichen Lehrkräfte mindestens einer Vollzeitstelle auf 20 Ausbildungsplätze entsprechen. Eine geringere Anzahl von hauptberuflichen Lehrkräften ist nur vorübergehend zulässig."):
Aus unserer Sicht in der Weiterbildung nur sehr schwierig umsetzbar, sofern auf die Teilnehmende-Lehrkräfte-Relation tatsächlich nur festangestellte Lehrkräfte angerechnet werden. Im Sinne der Weiterbildungsstätten sollte dieser Teil entweder gestrichen werden oder zumindest die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch Honorardozenten berücksichtigt werden.

Zu §10 Abs. 3: Können mehrere Teilprüfungen innerhalb eines Moduls zu einem Portfolio kombiniert werden?
Hintergrund ist u.a. die Möglichkeit für TN Hausarbeiten durch KI generieren zu lassen, was sich gegenüber einem Plagiat schlecht nachweisen lässt. Denkbar wäre z.B. als Prüfungsform eine Hausarbeit mit anschließendem Prüfungsgespräch um das Fachwissen des Prüflings nachzuprüfen.

Klinikum Bremerhaven
Reinkenheide gGmbH

Klinikum Bremerhaven, Postbrookstr. 103, 27574 Bremerhaven

Akademisches Lehrkrankenhaus
der Universität Göttingen

Pflegerische Geschäftsführung
Dr. rer. med. Witiko Nickel

Leitung Wissensmanagement
Heidi-Susann Fischer

heidi-susann.fischer@klinikum-bremerhaven.de

Telefon: (0471) 299-2124
Telefax: (0471) 299-3519

Internet: www.klinikum-bremerhaven.de

Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
Referat 40 – Referatsleitung

Sarah Schnepel

Unsere Zeichen	**Bearbeitet von**	**Bremerhaven,**
	H.-S. Fischer	22.04.2024

Stellungnahme zu Ihrer Mail vom 25.03.2024

Sehr geehrte Frau Schnepel,

Vielen Dank für die Zusendung des Entwurfes des Weiterbildungsgesetztes und der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung (WBVO) für Pflegekräfte im Land Bremen. Ich begrüße ausdrücklich die Ausrichtung an den Kompetenzen und die Orientierung an der generalistischen Pflegeausbildung. Die Weiterbildung ist damit der logische Anschluss an die Ausbildung zwecks beruflicher Weiterentwicklung.

Positiv finde ich die Trennung der Funktionen Leitung Weiterbildungsstätte und Leitung Weiterbildungsmaßnahme (im Gesetz Leitung Weiterbildung genannt). Damit wird eine Trennung der Funktionen auch vor dem Hintergrund notwendiger betriebswirtschaftlicher Kompetenz auf der Leitungsebene unterstützt und gleichzeitig das notwendige Vorhandensein pädagogischer Expertise gestärkt.

Folgende Optimierungsaspekte haben sich aus meiner Sicht jedoch nach sorgfältiger Prüfung ergeben:

Entwurf Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen:

1. In § 2 Abs. 3 werden die Kompetenzen beschrieben. Der erste Satz ist logisch nachvollziehbar. Dann jedoch finde ich die Auflistung verwirrend und nicht ganz korrekt. Handlungskompetenz wird in den gängigen Quellen als zusammengesetzt aus Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz (in einigen Literaturquellen auch als Persönlichkeitsfaktoren bezeichnet). Die integrierten Bestandteile können dann z. B. Kommunikation, Lernfähigkeit u. a. sein.
2. In den Begründungen wird der Begriff Funktionsweiterbildung verwendet. Der zusätzliche Begriff ist irritierend und sollte an die Begrifflichkeiten im Gesetz und der WBVO angepasst werden.

3. In Bezug auf die Leitung der Fachweiterbildungen an Weiterbildungsstätten halte ich die Fokussierung der Qualifikation auf Masterniveau nicht für sinnvoll. Die Einschränkung „auf vergleichbarem Niveau" ist nicht eindeutig definiert und damit von Interpretationen abhängig. Da die Leitung neben der pädagogischen Befähigung auch notwendige Fachexpertise in Bezug auf das praktische Handlungsfeld haben sollte, ist ein Studium der Pädagogik auf Bachelorniveau vorzuziehen und sollte auch die Vorrausetzung sein. Zusätzlich sollte der Mangel an Pflegepädagogen mit Masterabschluss berücksichtigt werden.
4. Eine Regelung hochschulischer Weiterbildungsangebote sollte ebenfalls in einem separaten Paragraphen geregelt werden. Dazu zählen Studiengänge im Rahmen Advanced Practice Nursing (APN) aber auch Qualifikationen mit Zertifikatsabschlüssen. Im Hochschulischen Kontext ist dann die Qualifikation der Leitung Weiterbildung auf Masterniveau sinnvoll und nachvollziehbar.

Entwurf „Weiterbildung- und Prüfungsverordnung für Pflegekräfte:

1. § 7 Abs. 3 steht für mich im klaren Widerspruch zum Gesetz (s. hier § 4 Abs. 4). Die Qualifikation der Leitung der Weiterbildungsstätte wird im Entwurf WBVO eingegrenzt auf die Kriterien der Pflegeschulen (vgl. § 9 Abs. 1 PflBG). Damit wird die im Gesetz mögliche Trennung der Qualifikationen von Leitung Weiterbildungsstätte und Leitung Weiterbildung aufgehoben. Ebenfalls halte ich eine Ausrichtung der Anzahl der Lehrenden nach der Anzahl Teilnehmenden, wie im Pflegeberufegesetz (vgl. § 9 Abs. 2 PflBG) gefordert, für nicht umsetzbar. Eine Korrektur des Entwurfes der WBVO im Sinne der Formulierung Entwurf Gesetz zur Weiterbildung ist zwingend erforderlich.
2. In § 3 Abs. 6 ist beschrieben, dass die Genehmigung von Modulhandbüchern befristet stattfindet. Hier müsste eine Konkretisierung der Zeiträume erfolgen um Transparenz herzustellen.
3. In § 3 Abs. 2 muss aus meiner Sicht der letzte Satz ersetzt werden durch:
„Die Orientierung an evidenzbasierter Pflege und medizinischen Leitlinien muss aus den Modulhandbüchen ersichtlich sein". Es ist notwendig gerade evidenzbasierte S3-Leitlinienen zu berücksichtigen, wenn es um fachliche Inhalte geht.
4. Die in § 3 Abs. 4 Pkt. 2 geforderte Abstimmung über Inhalte der Modulhandbücher zwischen verschiedenen Bildungsstätten halte ich für schwierig bis teilweise unmöglich. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass dieses kaum möglich ist, bedingt durch die Konkurrenzsituation der Weiterbildungsstätten im Land Bremen. Eine Verständigung auf ein einheitliches Modulhandbuch ist fachlich nicht nachvollziehbar und könnte eine Bevorteilung größerer Anbieter auf dem Bildungsmarkt bedeuten. Sinnvoll wäre eine inhaltliche Rahmengestaltung, die der Gesetzgeber vorgibt und die dann individuell von den einzelnen Anbietern gefüllt werden kann.

Bei Rückfragen stehe ich gerne für ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heidi-Susann Fischer
Leitung Wissensmanagement

Von: Nieweler (nieweler@hbkg.de)
An: Oestreich, Jens (SGFV) (jens.oestreich@gesundheit.bremen.de); Schnepel, Sarah (SGFV) (sarah.schnepel@gesundheit.bremen.de)
Cc: Witiko Nickel (KBR) (witiko.nickel@klinikum-bremerhaven.de); Uwe Zimmer (zimmer@hbkg.de); Heiko Ackermann (ackermann@hbkg.de)
Gesendet: Mi 24.04.2024 12:11
Betreff: [EXTERN] Neufassungen des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen sowie der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegekräfte

Sehr geehrte Frau Schnepel, sehr geehrter Herr Oestreich,

untenstehend erhalten Sie die Stellungnahme von Herrn Dr. Nickel (KBR), die uns zu oben genanntem Thema erreicht hat:

1. Positiv ist für mich die Orientierung an der Struktur der generalistischen Ausbildung in Bezug auf den Kompetenzaufbau.
2. Es finden sich im Gesetz und in der Kommentierung unterschiedliche Begriffe (Weiterbildung, Fachweiterbildung, Funktionsweiterbildung). Hier empfiehlt sich eine einheitliche Formulierung.
3. Die Fokussierung auf evidenzbasierte Pflege wird begrüßt. Allerdings fehlt der Verweis auf möglich zu nutzende Medizinische Leitlinien.

1. In der WBVO halten wir die zeitliche Voraussetzung für die Teilnehmer an einer Fachweiterbildung für mich zu lang und zu starr (s. §8 Abs .4 WBVO). Sechs Monate im Fachbereich sind zeitgemäß im Rahmen des Fachkräftemangels.
2. Eine Abstimmung über Inhalte zwischen verschiedenen Bildungsstätten (§3 Abs.4 Pkt. 2) finden wir schwierig, v. a. wenn man die Konkurrenzsituation untereinander sieht. Ebenfalls fehlt der für eine Abstimmung notwendige Rahmen.
3. Absolut problematisch ist die in der WBVO geforderte Orientierung bezüglich Lehrende an den Vorgaben für Pflegeschulen (§ 7 Abs. 3 WBVO). Das würde ja bedeuten es muss ein Masterabschluss sein – die fachliche Qualifikation in dem zu vermittelnden Fachgebiet muss doch vorhanden sein. Der Anspruch an Master ist absolut überzogen. Dazu kommen dann noch die Vorgabe bezüglich TN-Anzahl. Das ist ein vermutlicher Nachteil gegenüber Anbietern unterhalb der Größe der GeNo – wenn hier im Bundesland gewünscht ist eine entsprechende Vorgabe zu machen, sind kleinere Weiterbildungsträger benachteiligt. Dadurch ist die Trägervielfalt gefährdet.
4. Ebenfalls gibt es ungleiche Aussagen zu der Qualifikation der Leitung der Bildungseinrichtung und der Kursleitung (im Text Leitung der Weiterbildung genannt). Im Gesetz muss die Leitung der Einrichtung nicht unbedingt eine pädagogische Qualifizierung nachweisen, wenn diese Qualifizierung bei der Kursleitung besteht – was auch Sinn macht. Bedeutet: Die Leitung kann auf 2 Menschen verteilt werden wobei nur eine die pädagogische Qualifikation nachweisen muss. Diese Variabilität ist in der WBVO ja nicht gegeben, wenn sich an den Vorgaben für Pflegeschulen zu orientieren ist. Ein klarer Widerspruch. Auch wenn Gesetz über Verordnungen stehen, muss das eindeutig formuliert sein.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Marleen Nieweler, M.A.
Referentin

Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e. V. (HBKG)
Anne-Conway-Straße 10
28359 Bremen

Telefon: 0421 24 10 20
Fax: 0421 24 10 22 3
Homepage: www.hbkg.de

Von: Schnepel, Sarah (SGFV) <sarah.schnepel@gesundheit.bremen.de>
Gesendet: Montag, 25. März 2024 16:33
An: Schnepel, Sarah (SGFV) <sarah.schnepel@gesundheit.bremen.de>
Betreff: Neufassungen des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen sowie der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegekräfte

Sehr geehrte Damen und Herren,

die anliegenden Entwürfe eines Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen sowie die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegekräfte nebst Begründungen übersende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnis- und ggf. Stellungnahme.

Eine umfassende Neufassung des Weiterbildungsgesetzes und der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung in den Gesundheitsfachberufen ist notwendig, da die letzte Änderung im Jahr 2019 nur geringe Anpassungen beinhaltete (Anpassung der Begrifflichkeiten und der Stundenzahl der berufspädagogischen Qualifikation für Praxisanleitende an die Vorgaben des Pflegeberufegesetzes). Aufgrund einer Vielzahl von gemeldeten Änderungsbedarfen seitens der Weiterbildungsstätten und Einrichtungen hat mein Haus eine Neufassung der gesetzlichen Regelungen als notwendig betrachtet.

Sofern Sie zu den Entwürfen Stellung nehmen wollen, bitte ich Sie, mir Ihre Rückmeldung bis zum **24.04.2024** zu übersenden. Sofern mir innerhalb dieser Frist keine Stellungnahmen zugehen, gehe ich von Ihrem Einverständnis aus.

Für Rückfragen stehen mein Fachkollege, Herr Oestreich (jens.oestreich@gesundheit.bremen.de; 0421/361 170 71), und ich jederzeit

auch telefonisch gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Sarah Schnepel
Referatsleitung

Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
Referat 40 – Rechtsangelegenheiten Gesundheit, Berufe- und Sozialversicherungsrecht
Faulenstraße 9-15, 28195 Bremen
Tel.: +49 (0)421 361-24411; Fax: +49 (0)421 496-24411
E-Mail: sarah.schnepel@gesundheit.bremen.de
Internet: www.gesundheit.bremen.de

Denken Sie an die Umwelt - bevor Sie ausdrucken!

L | A | G
Landesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V.

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf „Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen und zur Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte“

Die Aktualisierung des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen sowie der dazugehörigen Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte wird von der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e.V. (LAG) befürwortet. Beispielsweise ist der § 6 zur „berufspädagogischen Weiterbildung zur Praxisanleitung“ der tatsächlichen Praxis angepasst worden. Dies ist eine deutliche, qualitative Verbesserung im Vergleich zur vorherigen Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung. Der modulare Aufbau der Weiterbildungen hat sich bewährt und erscheint weiterhin vorteilhaft.

Nachfolgend nehmen wir zunächst Stellung zum Entwurf des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen. Anschließend gehen wir auf die Weiterbildungs- und Prüfungsordnung ein.

Entwurf des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen:

§ 2 Begriffsbestimmung der Weiterbildung

Dass die Qualifizierung zum Praxisanleiter nicht zu den staatlich anerkannten Weiterbildungen zählt, können wir nicht nachvollziehen. Bei der Weiterbildung für „Leitungsaufgaben in der Pflege“ handelt es sich ebenfalls nicht um eine pflege-spezifische / pflegefachliche Vertiefung. Die Handlungskompetenz wird bei den Praxisanleitenden genauso erweitert und ist übergreifend für alle Tätigkeitsbereiche der Pflege relevant.

§ 4 Anerkennung von Weiterbildungsstätten

Nach unserer Auffassung ist die Anforderung „pädagogische Eignung“ zu niedrigschwellig. Vor dem Hintergrund, dass in der Pflegeausbildung ab 2029 ein Masterabschluss verpflichtend ist, sollte die Leitung der Weiterbildung, die keine Fachweiterbildung ist, ein Bachelor der Pflegepädagogik oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen können. Sondergenehmigungen durch die Senatorin für Gesundheit sollten möglich sein (da zurzeit Mangel an Pflegepädagogischem Personal).

Grundsätzlich sollte die Qualifikation der Lehrenden, die Pflegefachkräfte für eine pädagogische Zusatzqualifikation ausbilden, nicht niedriger angesetzt sein.

Entwurf der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung:

§ 1 Fachweiterbildungsbezeichnung

Unter **§ 1** wird die Fachweiterbildung „Palliativ Care" nicht erwähnt. Dies wäre zu ergänzen.

Aufgrund der Pandemie-Erfahrung sollte die Weiterbildung für „Hygiene und Infektionsprävention" eine verkürzte Qualifikation für die Altenpflege und der ambulanten Pflege anbieten, z.B. ein separat buchbares Modul.

Die Trennschärfe zwischen den Weiterbildungen „Geriatrie" und „Gerontologie / Gerontopsychiatrie" erschließt sich im Praxisalltag nicht immer. Die Gerontologie ist als „Lehre bzw. Wissenschaft des Alterns" zu verstehen und müsste eigentlich ein Modul der Geriatrie sein, die sich mit der medizinischen / pflegerischen Versorgung der älteren Menschen beschäftigt. Inhaltliche Überschneidungen mag es auch in der neu aufgenommenen Weiterbildung „Altenpflegefachperson für Psychiatrie" geben. Eine Zusammenführung der o.g. Weiterbildungen sollte geprüft werden - gleichwohl sollten die Versorgungsbereiche der Krankenpflege und der stationären Langzeitpflege in unterschiedlichen Modulen berücksichtigt werden.

Zumindest ist hier die gegenseitige Anrechnung von Modulen eine praktikable Möglichkeit.

§ 10 Modulprüfungen: In § 10 Abs. 4 (Modulprüfungen) können Praxisanleitende staatliche Prüfungen abnehmen - ohne selbst eine staatliche Weiterbildung mit Modulnachweis abgelegt zu haben. Darüber hinaus wäre eine differenzierte Betrachtung wünschenswert, z.B. ob eine Praxisanleitende für eine bestimmte Fachweiterbildung die gleiche Grundqualifikation haben sollte.

§ 5 Praktische Anteile der Weiterbildung

Gemäß Absatz 2 obliegt die Verteilung der berufspraktischen Anteile auf mehrere Disziplinen oder Fachbereiche der Weiterbildungsstätte. Hier sollte die Möglichkeit der Delegation – zumindest der engen Kooperation – an bzw. mit dem Träger der praktischen Ausbildung (Arbeitgeber) möglich sein. Die Frage stellt sich, in welcher Form Nachweise zur Prüfung vorzulegen sind?

§ 7 Anerkennung von Weiterbildungsstätten für Fachweiterbildungen

In Absatz 2 wird eine max. Personenanzahl von 25 TN genannt. Wünschenswert wäre hier eine Angabe zum Verhältnis Lehrende/Teilnehmende, z.B. analog der Reglung für die grundständische Pflegeausbildung.

§ 15 Durchführung der Abschlussprüfung

In Absatz 1 ist keine praktische Prüfung gefordert. Hier wäre eine Einbindung von Praxiswissen sowie der Transfer von theoretischen Erkenntnissen in die Praxis zu befürworten.

Abschließend regen wir die Möglichkeit an, Module auch online anbieten zu können, um Zeitressourcen flexibler zu nutzen. Dabei sollten allerdings die Präsenzzeiten in einer Weiterbildung überwiegen.

Bitte erlauben Sie uns außerdem den Hinweis, dass die Refinanzierung der Weiterbildungen und der mit der Umsetzung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung verbundenen Kosten geregelt werden müssen.

Wir danken für die gewährte Fristverlängerung bis zur KW 20 und die Prüfung unserer Anregungen.

Kontakt:

L | A | G
Landes**A**rbeits**G**emeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V.
Sögestraße 55/57
28195 Bremen
Tel: 0421-14 62 94 40
lag@sozialag.de

Von: Lotze, Eckhard (Soziales) (eckhard.lotze@soziales.bremen.de)
An: Schnepel, Sarah (SGFV) (sarah.schnepel@gesundheit.bremen.de); Oestreich, Jens (SGFV) (jens.oestreich@gesundheit.bremen.de)
Cc: Sander, Björn (SOZIALES) (Bjoern.Sander@SOZIALES.BREMEN.DE); Schumski, Lisa (Soziales) (lisa.schumski@soziales.bremen.de)
Gesendet: Mo 22.04.2024 11:33
Betreff: Kurze Stellungnahme zu Gesetzes- und VO-Entwurf Weiterbildung Gesundheitsfachberufe:
Anlagen: Neufassung SGFV Stellunganahme.docx

Liebe Frau Schnepel,
lieber Jens,

hier zwei kleine Anmerkungen zur geplanten Neufassung des o.g. Gesetzes + VO (s. Anhang).

Kleine formale Änderungsbedarfe (z.B. recht viele zusammengeschriebene Wörter ohne Leerzeichen dazwischen) werden Sie sicher selbst in Endredaktion vornehmen.

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.
Wir freuen uns auf eine zukünftig noch engere Zusammenarbeit in der Faulenstraße!

Mit freundlichen Grüßen,

Eckhard Lotze
Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
Referat 32 – Pflege, Heimrecht, Wohn- und Betreuungsaufsicht
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen
Tel. 0421/361-2886, Fax 0421/496-2886
E-Mail: eckhard.lotze@soziales.bremen.de
Internet: www.soziales.bremen.de und
www.soziales.bremen.de/info/pflege

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

Abteilung 3 - Soziales

Referat 32 - Pflege, Heimrecht, Wohn- und Betreuungsaufsicht

Freie Hansestadt Bremen

Sarah Schnepel| 500-12 (komm.) u.12-2

Bremen, 08.05.2024

Stellungnahme Referat 32

Neufassungen des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen sowie der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegekräfte

- Zur Etablierung neuer Fachweiterbildungen:

Das Referat Pflege, Heimrecht, Wohn- und Betreuungsaufsicht bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration begrüßt die Neufassung des o.g. Gesetzes und der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung. Eine Ausweitung der möglichen Fachweiterbildungen für die Bereiche „Geriatrie“ und „Neurologie“ erscheint vor dem Hintergrund wachsender alter und hochaltriger Bevölkerungsanteile und des stetigen Wissenszuwachses in den neu aufgenommenen Weiterbildungsbereichen sinnvoll.

Angesichts der steigenden Herausforderungen und gleichzeitigen Entwicklungsbestrebungen in der Pflege müssen Fachweiterbildungen auch um den Themenbereich „Digitalisierung“ erweitert werden. Vorgeschlagen wird eine kleine Ergänzung in der VO unter § 3 Abs. 2 (Änderung rot):

„(2) Inhalt und Umfang der Module der jeweiligen Fachweiterbildungen werden in einheitlichen Modulhandbüchern festgeschrieben. Jedes Modulhandbuch besteht aus der Darlegung der einzelnen Grund- und Fachmodule. Alle Inhalte sind an den jeweils aktuellen pflegewissenschaftlichen und bezugswissenschaftlichen Erkenntnissen sowie relevanten digitalen Entwicklungen auszurichten. Die Orientierung an evidenzbasierter Pflege muss aus den Modulhandbüchern ersichtlich sein.“

- Wiederholungsprüfung

§ 17 Abs. 4 + 5: Es ist im Entwurf geregelt, dass sowohl Modulprüfungen als auch Abschlussprüfungen der Fachweiterbildungen lediglich einmal wiederholt werden dürfen. Aufgrund des Fachkräftemangels und des hohen Bedarfs an weitergebildeten Pflegefachkräften wird unsererseits angeregt, zu prüfen, ob für Prüflinge mit der Gesamtnote „mangelhaft“ in der wiederholten Modul- oder Abschlussprüfung die Option einer zweiten Wiederholungsprüfung eröffnet werden kann.

Unterschrift bzw. gez.

i.V. Lotze

Von: Eickenjäger, Sebastian (Senator für Inneres) (sebastian.eickenjaeger@inneres.bremen.de)
An: Schnepel, Sarah (SGFV) (sarah.schnepel@gesundheit.bremen.de)
Gesendet: Mi 03.04.2024 14:39
Betreff: WG: Neufassungen des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen sowie der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegekräfte
Anlagen: Anlage 3_Entwurf WBV 2024 nebst Begründung.pdf, Anlage 2_Entwurf WBG 2024 nebst Begründung.pdf, Anlage 1_TöB_Verteilerliste_WBG_WBV_anonymisiert.pdf, Anschreiben Ressort- und TöB-Beteiligung 25.03.24.pdf

Hallo Frau Schnepel,

wir haben zu dem Gesetzentwurf inhaltlich keine Anmerkungen.

Die Abstimmung mit dem Ordnungsamt Bremen hat jedoch ergeben, dass diese zwar als zuständige Behörde für Ordnungswidrigkeiten auch schon im bisherigen Gesetzt genannt wurde, jedoch in der dortigen Bußgeldstelle bisher keine Ordnungswidigkeitenverfahren nach dem Gesetz geführt wurden. Dies kann daran liegen, dass es schlicht keine Fälle gab oder dass Ihr Haus diese ggf. bearbeitet hat.

Könnten Sie bitte einmal in Ihrer Fachabteilung nachfragen, wie bisher mit den Ordnungswidrigkeitenverfahren umgegangen wurde und ob es aus fachlicher Sicht sinnvoll ist, die Ortspolizeibehörden mit der Aufgabe zu betrauen?

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Sebastian Eickenjäger

Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Inneres und Sport
Referatsleiter
Ref. 21, Staatsangehörigkeit und Ordnungsrecht
Contrescarpe 22/24
28203 Bremen

T : +49 421 361 9006
E-Mail: sebastian.eickenjaeger@inneres.bremen.de
Internet: www.inneres.bremen.de

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren und die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

Von: Lüthe, Frank (Senator für Inneres) <frank.luethe@inneres.bremen.de>
Gesendet: Donnerstag, 28. März 2024 08:23
An: Eickenjäger, Sebastian (Senator für Inneres) <sebastian.eickenjaeger@inneres.bremen.de>
Betreff: WG: Neufassungen des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen sowie der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegekräfte

Von: Stabsstelle (Senator für Inneres) <stabsstelle@inneres.bremen.de>
Gesendet: Mittwoch, 27. März 2024 16:40
An: Lüthe, Frank (Senator für Inneres) <frank.luethe@inneres.bremen.de>
Cc: SI3 (Senator für Inneres) <si3@inneres.bremen.de>
Betreff: WG: Neufassungen des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen sowie der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegekräfte

Von: SI3 (Senator für Inneres) <si3@inneres.bremen.de>
Gesendet: Mittwoch, 27. März 2024 16:28
An: Stabsstelle (Senator für Inneres) <stabsstelle@inneres.bremen.de>
Betreff: WG: Neufassungen des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen sowie der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegekräfte

Von: Office (Senator für Inneres) <office@inneres.bremen.de>
Gesendet: Dienstag, 26. März 2024 06:24
An: SI3 (Senator für Inneres) <si3@inneres.bremen.de>
Betreff: WG: Neufassungen des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen sowie der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegekräfte

Von: Schnepel, Sarah (SGFV) <sarah.schnepel@gesundheit.bremen.de>

Gesendet: Montag, 25. März 2024 16:33
An: Schnepel, Sarah (SGFV) <sarah.schnepel@gesundheit.bremen.de>
Betreff: Neufassungen des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen sowie der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegekräfte

Sehr geehrte Damen und Herren,

die anliegenden Entwürfe eines Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen sowie die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegekräfte nebst Begründungen übersende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnis- und ggf. Stellungnahme.

Eine umfassende Neufassung des Weiterbildungsgesetzes und der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung in den Gesundheitsfachberufen ist notwendig, da die letzte Änderung im Jahr 2019 nur geringe Anpassungen beinhaltete (Anpassung der Begrifflichkeiten und der Stundenzahl der berufspädagogischen Qualifikation für Praxisanleitende an die Vorgaben des Pflegeberufegesetzes). Aufgrund einer Vielzahl von gemeldeten Änderungsbedarfen seitens der Weiterbildungsstätten und Einrichtungen hat mein Haus eine Neufassung der gesetzlichen Regelungen als notwendig betrachtet.

Sofern Sie zu den Entwürfen Stellung nehmen wollen, bitte ich Sie, mir Ihre Rückmeldung bis zum **24.04.2024** zu übersenden. Sofern mir innerhalb dieser Frist keine Stellungnahmen zugehen, gehe ich von Ihrem Einverständnis aus.

Für Rückfragen stehen mein Fachkollege, Herr Oestreich (jens.oestreich@gesundheit.bremen.de; 0421/361 170 71), und ich jederzeit auch telefonisch gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Sarah Schnepel
Referatsleitung

Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
Referat 40 – Rechtsangelegenheiten Gesundheit, Berufe- und Sozialversicherungsrecht
Faulenstraße 9-15, 28195 Bremen
Tel.: +49 (0)421 361-24411; Fax: +49 (0)421 496-24411
E-Mail: sarah.schnepel@gesundheit.bremen.de
Internet: www.gesundheit.bremen.de

Denken Sie an die Umwelt - bevor Sie ausdrucken!

Universität Bremen

Institut für Public Health
und Pflegeforschung

Abteilung Qualifikations-
und Curriculumforschung

Universität Bremen | Postfach 33 04 40, 28334 Bremen
Institut für Public Health und Pflegeforschung

Fachbereich 11
Human- und Gesundheitswissenschaften

Prof. Dr. Ingrid Darmann-Finck
Grazer Str. 4, Raum A 2120
28359 Bremen

darmann@uni-bremen.de
www.ipp.uni-bremen.de

Administration:
Diana Wirz
Grazer Str. 4, Raum A 2110
28359 Bremen

dwirz@uni-bremen.de

Frau
Senatorin für Gesundheit, Frauen und
Verbraucherschutz
Z. H. Frau Sarah Schnepel
Faulenstr. 9/15
28195 Bremen
Per E-Mail

Bremen, 18.04.2024

Stellungnahme der Universität Bremen und der Hochschule Bremen zu den Entwürfen des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen sowie der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte nebst. Begründungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

viele der in der Stellungnahme zu den „Eckpunkten für eine novellierte Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Gesundheitsberufe" vom 22. August 2023 angemerkten Punkte wurden verändert. Dafür möchten wir uns bedanken.

Folgende Punkte sehen wir in den nun zugesendeten Unterlagen kritisch:

- Hochschulische Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung: Nach wie vor fehlt die Einrichtung einer hochschulischen Qualifizierung zur Praxisanleitung.
- Qualifizierung der Lehrenden in der Weiterbildung: Nach § 4 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen Abs. 3 liegt eine Eignung der Lehrkräfte, die hauptamtlich in der Weiterbildung tätig sind, dann vor, wenn diese über eine abgeschlossene pflegepädagogische oder vergleichbare Hochschulqualifikation oder gleichwertige Befähigung verfügen. Damit ist ein Bachelorschluss als Qualifikation ausreichend. Andererseits soll aber § 2 Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte zufolge im Rahmen der Weiterbildung eine wissenschaftliche Auseinandersetzung und Reflektion der beruflichen Pflegetätigkeit und die Vertiefung des Wissens hinsichtlich

Universität Bremen

Institut für Public Health
und Pflegeforschung

Abteilung Qualifikations-
und Curriculumforschung

anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse angeregt werden. Letzteres setzt aus Sicht der Universität Bremen bei den in der Weiterbildung Lehrenden mindestens einen pflegepädagogisohen Masterabsohluss voraus.

Gerne stehen wir für die Beantwortung von Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Ingrid Darmann-Finck

Fachbereich C Vereinte Dienstleistungs-Gewerkschaft

ver.di Bezirk. Bremen-Nordniedersachsen, Bahnhofsplatz 22-28, 28195 Bremen

Per Mail
Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
Referatsleitung
Sarah Schnepel
Faulenstraße 9-15,
28195 Bremen

Unsere Zeichen KB

Durchwahl (0421)3301-138
Datum 02. Mai 2024

Stellungnahme ver.di Fachbereich Gesundheit, soziale Dienste, Bildung und Wissenschaft

Zum Entwurf eines Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen und zu der dazu gehörenden Verordnung

Sehr geehrte Frau Schnepel,

vielen Dank für die Anhörung.

Zu den vorliegenden Entwürfen nehmen wir wie folgt Stellung:

Angesichts des großen Bedarfes an Pflegekräften gewinnt die Aus- und Weiterbildung neuer Pflegekräfte immer mehr an Bedeutung. Wir begrüßen daher die Anstrengung des Gesetzgebers, für gute fachliche Weiterbildung zu sorgen und auch die Praxisanleitung sicher zu stellen.

Wir begrüßen den Vorstoß, den Bremen mit dieser ersten Regelung bundesweit macht und hoffen, dass die anderen Bundesländer sich anschließen. Erforderlich ist eine einheitliche Regelung mit der auch außerhalb des jeweiligen Bundeslandes die Vergleichbarkeit der Fachweiterbildungen und der Praxisanleitungen gesichert ist. Die Ausübung von Fachtätigkeiten sollte bundesweit ohne Hürden möglich sein und auch überall einheitlich tarifiert und wertgeschätzt werden.

Etwas irritierend finden wir den umfassenden Begriff der Gesundheitsfachberufe, stellt dieses Gesetz doch eher auf die Pflegeberufe ab. Wir verstehen es als Folge des Pflegeberufegesetzes und der Generalistik und schlagen vor, den Begriff enger zu fassen auf Pflegefachberufe, auch in §1 (1) Nr. 1.

ver.di
Bezirk Bremen-Nordniedersachsen
Bahnhofsplatz 22-28
28195 Bremen

Telefax: 0421 / 3301 392

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Im Gesetz

Zu § 5 Durchführung der Weiterbildung

Absatz 3 Nr. 1:

Um eine Weiterbildung tatsächlich in Teilzeit durchführen zu können, schlagen wir einen Zeitraum von 5 Jahren vor.

Absatz 4:

Dieser Absatz sollte gestrichen werden. Wenn Personen mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen die Möglichkeit einer Teilnahme eröffnet werden soll, kann man nicht auf der anderen Seite an einer starren Fehlzeitenregelung festhalten.

Zu § 6 Abschluss der Weiterbildung

Absatz 1 Nr. 1:

Die/der Vorsitzende hat später mit über die Note zu entscheiden und sollte daher eine **fachlich** geeignete Person sein

Zu den Regelungen der Verordnung im Einzelnen:

Zu § 2 Ziel der Weiterbildung

Aus unserer Sicht sollte das Ziel eher „Die Anwendung wissenschaftsbasierter Kenntnisse und berufliche Fähigkeiten im jeweiligen Fachgebiet oder in der besonderen Funktion" sein.

Zu § 3 Module; Modulhandbücher

Im Rahmen der Vergleichbarkeit von Fachweiterbildungen, sollte es für die jeweilige Fachweiterbildung gleiche Anforderungen geben. Dazu gehört, dass es bundesweit vergleichbare Module und Modulhandbücher geben muss.

Zu § 4 Form, Dauer und Inhalt der Fachweiterbildung

Siehe unseren Vorschlag zum Gesetz § 5 Absatz 3 Nr. 1

Absatz 8:

Wir begrüßen, dass auch die jeweiligen Arbeitgeber in die Verantwortung genommen werden. Wir halten diese Formulierung aber nicht für ausreichend. Ein Zeitkontingent für Verschriftlichung des Theorie Praxistransfer mit der Möglichkeit der Reflexion wäre hier sinnvoller.

Zu § 5 Praktische Anteile der Weiterbildung

Absatz 1
Entsprechend unserer Anforderungen an Praxisanleitung muss der Prozentsatz für die Anleitung 25% betragen.

Absatz 3
Eine Beteiligung der Teilnehmer:innen an der Organisation ihrer Praxisbegleitung halten wir für nicht durchführbar. Dieser Satz sollte gestrichen werden.

Zu § 6 Form, Dauer und Inhalt der berufspädagogischen Weiterbildung zur Praxisanleitung

Wir begrüßen den Schritt, die Weiterbildung zur Praxisanleitung neben dem eigentlichen Modul „Praxisanleitung" an ein Grundmodul der Fachweiterbildungen zu koppeln. In den Modulhandbüchern muss darauf geachtet werden, dass in den berufspädagogischen Grundlagen auch Tarif- und Arbeitsrecht enthalten ist.

Zu § 8 Zulassung zu den Weiterbildungsmodulen

Absatz 2 Nr. 7
Muss gestrichen werden. Hier werden zwei Berufsbilder vermischt, HEPs sind v. a. pädagogisch qualifiziert. Auch für die HEPs braucht es Angebote zur Fachweiterbildung - aber in ihrem Fachgebiet.

Absatz 3:
Sollte gestrichen werden. Der Zugang sollte eindeutig geregelt werden und dann als Rechtsanspruch im Rahmen der Kapazitäten formuliert werden, wenn die definierten Voraussetzungen vorliegen.

Große Unterschiede bei den Zugangsberufen und -qualifikationen können für die Gestaltung des Kurses problematisch sein.

Zu § 10 Modulprüfungen

Absatz 2
Streichen: Siehe Begründung zur §5 Absatz 4 des Gesetzes

§16 Prüfungsnoten
Um eine allgemeine Vergleichbarkeit herzustellen, sollte das Notenschema den allgemein verwendeten Schemata entsprechen:

100 bis 92 Prozent der Punkte –	Note „sehr gut"
Unter 92 bis 81	Note „gut"
Unter 81 bis 67	Note „befriedigend"
Unter 67 bis 50	Note „ausreichend"
Unter 50 bis 30	Note mangelhaft
Unter 30	Note ungenügend

Die hier nicht erwähnten §§ und Absätze finden unsere Zustimmung und sollten beibehalten werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

K. Bringmann

Kerstin Bringmann

Gewerkschaftssekretärin im
Fachbereich Gesundheit, Soziale Dienste, Bildung und Wissenschaft

wisoak

Stellungnahme zum Entwurf – Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen / Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte

Das Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen und die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung in Bremen sind von entscheidender Bedeutung für die Qualität der Pflege sowie für die Sicherstellung einer professionellen und kompetenten Betreuung von Patienten. Wir möchten Stellung zu den Entwürfen beziehen und unsere Sicht auf die Durchführung von Weiterbildungen darlegen.

Innerhalb des *Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen* werden Voraussetzungen für die verantwortliche Leitung der Weiterbildung als auch fachliche Leitung der Fachweiterbildung gegeben. Uns als Bildungsträger ist es aktuell möglich, diesen Anforderungen nachzukommen, da wir eine Pflegeschule im Land Bremen betreiben. Auf lange Sicht könnte es schwierig sein, ausreichend Absolventen auf Masterniveau oder Personen mit Lehrbefähigung in den betreffenden Gesundheitsfachberufen auf dem Arbeitsmarkt zu finden. Dies könnte dazu führen, dass die Weiterbildung nicht mehr angeboten werden kann. Eine Integration von z.B. Hochschulqualifikationen auf Bachelor-Niveau in der Eignungsvoraussetzung würde dazu beitragen, die Situation zu entspannen.

In der *Verordnung über die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte* ergaben sich für uns einige Fragen zum Thema praktische Umsetzung der Weiterbildung. Im §3 Abs. 3 wird aktuell keine Festlegung von Unterrichteinheiten oder Inhalten zu den Fachmodulen vorgegeben – Sie verweisen auf das Modulhandbuch, was noch erstellt werden muss. Darüber hinaus legen Sie in §3 Abs. 4 fest, dass die Erarbeitung und Abstimmung der Inhalte zwischen mehreren Weiterbildungsstätten stattfinden soll. Wir betrachten die Erarbeitung und Abstimmung dieser Angelegenheit als herausfordernd, da es mit großem Aufwand verbunden ist, die individuellen Bedürfnisse der verschiedenen Weiterbildungsstätten aufeinander abzustimmen. Für uns wäre es schwierig, diesen Aufwand mit unseren personellen Ressourcen zu bewältigen. Wir befürworten zusätzliche Vorgaben für die Module und die Erstellung von Modulhandbüchern für jeden Weiterbildungsträger.

Im §5 Abs.1 wird festgelegt, dass mindestens 10% der angegebenen berufspraktischen Weiterbildung durch gezielte Anleitung und Begleitung von Praxisgesprächen durch die Weiterbildungsstätte sichergestellt werden müssen. Die Verordnung erscheint uns nicht eindeutig genug, ob die Arbeitgeber oder die Weiterbildungsstätten für die Anleitung und Begleitung verantwortlich sind. Wir halten eine praxisnahe Konkretisierung unter Berücksichtigung der Ressourcen für notwendig, um die Verordnung klarer umzusetzen.

Im §7 Abs.1 wird festgelegt, dass die Geeignetheit der Einrichtungen für die berufspraktischen Einsätze im Modulhandbuch begründet werden muss und dass die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die Einrichtungen als geeignet beurteilen muss. Wir erkennen, dass die Umsetzung in der Praxis schwierig sein könnte, da eine detaillierte Auflistung von Pflegeunternehmen im Land Bremen den Rahmen für die Modulhandbücher sprengen würde. Zudem wäre eine ständige Aktualisierung erforderlich. Sollte keine Einzelnennung erfolgen, müssten Kriterien benannt werden, die die Geeignetheit beschreiben, die dann jedoch wiederum von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz geprüft werden müssten.

Wir sehen zudem einen hohen Verwaltungsaufwand bei Arbeitgeberwechseln unserer Teilnehmenden im gegebenen Vorgehen. Daher plädieren wir dafür, die Beurteilung der Geeignetheit der Einrichtungen in die Hände der einzelnen Weiterbildungsstätten zu legen, um einen effizienten und praktikablen Prozess sicherzustellen.